

# Behinderung & Menschenrecht

Ein Informationsdienst des NETZWERK ARTIKEL 3 -  
Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V.

Lfd. Nr. 59 – Juli/August 2015



Erstmals trugen Teilnehmende bei der 3. Mad and Pride Parade am 11. Juli 2015 in Berlin ein Transparent "Behinderte gegen Rassismus". Nur wenige Wochen vorher hatte der UN-Fachausschuss in Genf in seinen "Abschließenden Bemerkungen" an mehreren Stellen die intersektionale Diskriminierung behinderter Menschen thematisiert und die besondere Situation von Migrant\*innen, Asylsuchenden und Flüchtlingen mit Behinderungen thematisiert. Die "Abschließenden Bemerkungen" vom 17. April 2015 sind in dieser Ausgabe in der deutschen Übersetzung des BMAS als Beilage enthalten.

[www.kobinet-nachrichten.org](http://www.kobinet-nachrichten.org) +++ Tagesaktuelle Nachrichten zur Behindertenpolitik  
lesen Sie bei unserem Partner +++ [www.kobinet-nachrichten.org](http://www.kobinet-nachrichten.org) +++ aktuell +++

## Inhalt

Behindertenrechtskonvention .....	3
BRK-Allianz: "Das Ziel ist erreicht!" .....	3
Monitoring-Stelle: Kurzanalyse der Abschließenden Bemerkungen .....	4
UN-Kritik an Deutschland: Kultusministerien schweigen sich aus.....	6
"Die Umsetzung der UN-BRK ist längst nicht abgeschlossen" .....	8
Prozess zur Staatenprüfung der EU gestartet.....	10
Barrierefreiheit .....	12
Unabhängige Fachstelle für Barrierefreiheit gefordert .....	12
Zentrale Anlaufstelle für Barrierefreiheit vor dem Aus.....	13
50 Millionen für Barrierefreiheit kleiner Bahnstationen .....	14
Leichte Sprache mit Gütesiegel .....	15
Neues von der Monitoringstelle + DIMR .....	15
Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Brandenburg.....	15
Policy Paper „Menschenrechte in der Pflege" .....	16
Appell für einen einheitlichen, starken Diskriminierungsschutz in der EU .....	17
Neues von der Antidiskriminierungsstelle .....	18
Umfuge "Diskriminierung in Deutschland" .....	18
Recht & Gesetz .....	19
BSK-Scooter-Klage gegen Kieler Verkehrsbetrieb.....	19
FbJJ zum BTHG und BGG.....	20
RLP: Neue Landesbauordnung Fortschritt für Inklusion .....	21
Dies & Das.....	22
Aktionsbündnis Teilhabeforschung gegründet .....	22
Über 10 Millionen behinderte Menschen im Jahr 2013 .....	23
Neue NRW- Beauftragte für Menschen mit Behinderung.....	24
Buchvorstellungen .....	25
Liste von RechtsanwältInnen - Sozial- und Verwaltungsrecht.....	26
Voll- und Fördermitglieder .....	28

**Impressum: "Behinderung & Menschenrecht"** ist der Informationsdienst für Mitglieder des NETZWERK ARTIKEL 3 – Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V. Er erscheint 3 - 4 mal im Jahr (auch als elektronische Version ab 2010) und ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

**Redaktionsadresse:** NETZWERK ARTIKEL 3 e.V., Krantorweg 1, 13503 Berlin Tel.: 030/4317716 o. 030/4364441 Fax: 030/4364442 , e-mail: HGH@nw3.de Web: www.nw3.de oder www.netzwerk-artikel-3.de

**Titelfoto:** H.- Günter Heiden

**Zusammenstellung und Bearbeitung:** H. – Günter Heiden (V.i.S.d.P.)

### Beilagen:

Gemeinsame Forderungen von DBR, BAGFW und Fachverbänden zur Reform des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG)

Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands vom 17. April 2015

# Behindertenrechtskonvention

## BRK-Allianz: "Das Ziel ist erreicht!"

Die "Abschließenden Bemerkungen" des UN-Fachausschusses für Deutschland vom 17. April 2015 sind auf die einhellige Zustimmung der Verbände der BRK-Allianz gestoßen: "Die Mühen der letzten vier Jahre haben sich gelohnt, das Ziel ist erreicht", betonte Allianzsprecherin Dr. Sigrid Arnade auf dem Abschlussplenum der Allianz am 9. Juni 2015 in den Räumen der Diakonie Deutschland. In den Empfehlungen seien zum Beispiel die fehlende Menschenrechtsperspektive, die Gewalt an Frauen und Mädchen mit Behinderungen, Fragen der intersektionalen Diskriminierung etwa bei Behinderung und Migrationsgeschichte, Barrierefreiheit im Bereich privater Rechtsträger, das Betreuungsrecht oder die inklusive Bildung gezielt angesprochen worden. "Aber ohne die Fachkenntnis der unterschiedlichen Verbände, die wir in unserem Parallelbericht und allen weiteren Dokumenten vereint dargestellt haben, wären die Empfehlungen des Ausschusses nicht so klar ausgefallen. Damit sind für die nächsten Jahre eindeutige Meilensteine für die Behindertenpolitik in Deutschland gesetzt worden." In insgesamt fünf Arbeitsgruppen wurden die Empfehlungen des Ausschusses und Fragen der deutschen Übersetzung diskutiert. Dazu forderten die Verbände erneut die Bildung einer gemeinsamen Redaktionsgruppe aus Regierung, Monitoring-Stelle und Zivilgesellschaft<sup>1</sup>.

Auch stand die Frage im Mittelpunkt, wie die Arbeit fortgesetzt werden soll, da das Mandat der BRK-Allianz Ende Juni auslief. Fast genau vor vier Jahren, am 30. Juni 2011, wurde der Grundstein für das Bündnis der knapp 80 Verbände bei einer sogenannten "Kick-off-Veranstaltung" der Monitoring-Stelle gelegt. Ziel war die Erstellung eines koordinierten Parallelberichtes und die Begleitung des gesamten Staatenberichtsprüfungsverfahrens. Das gesamte Jahr 2012 wurde dann in zehn Teilbereichsgruppen am Text gearbeitet, der im März 2013 der Politik und der Öffentlichkeit bekannt gemacht wurde. Im April 2014 und März 2015 waren Delegationen der BRK-Allianz vor Ort in Genf und haben dem Ausschuss die Positionen der Zivilgesellschaft deutlich gemacht. Koordiniert wurde die Arbeit der BRK-Allianz durch das NETZWERK ARTIKEL 3 e.V., unterstützt durch eine finanzielle Förderung der Aktion Mensch.

"Nun sind neue Bündnisse und Netzwerke für die Weiterarbeit erforderlich" erklärte Allianzsprecher Dr. Detlef Eckert, "etwa zur Umsetzung von Barrierefreiheit im privaten Bereich. Außerdem freuen wir uns ganz besonders, dass zum Beispiel der Bundeselternrat die Initiative ergriffen hat und zusammen mit anderen interessierten Verbänden bei der Frage der inklusiven Bildung mehr Druck machen will!"

Die Webseite der BRK-Allianz unter [www.brk-allianz.de](http://www.brk-allianz.de) wird auch weiterhin als wichtige Quelle für Fachinformationen und Dokumente von NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. bereitgestellt werden, wie der Koordinator der Allianz, H.- Günter Heiden, abschließend betonte. Der kombinierte zweite und dritte Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist bis spätestens März 2019 in Genf einzureichen. Ein Datum für die nächste Staatenprüfung ist Anfang der 20er Jahre zu erwarten.

+++

---

<sup>1</sup> Die Frage der Übersetzung ist mittlerweile geklärt - ohne Redaktionsgruppe (siehe Beilage).

## Monitoring-Stelle: Kurzanalyse der Abschließenden Bemerkungen

Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD-Ausschuss) hat Deutschland zum ersten Mal auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) geprüft. Der eigentlichen Staatenberichtsprüfung vom 26./27.03.2015 vorausgegangen war ein Bericht der Bundesregierung über den Umsetzungsstand (2011), der von Eingaben aus der Zivilgesellschaft (u. a. BRK-Allianz) und der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention kritisch begleitet wurde. Im Anschluss an den Prüftermin in Genf hat das Fachgremium die Abschließenden Bemerkungen ("Concluding Observations") verfasst. Dieses Abschlussdokument deckt Probleme auf, benennt Kritikpunkte und formuliert Empfehlungen. Obwohl die Abschließenden Bemerkungen rechtlich unverbindlich sind, setzen sie im verbindlichen Rahmen der UN-BRK inhaltliche Akzente für die weitere Umsetzung der Konvention.

### **Gliederung der Abschließenden Bemerkungen**

Nach einer kurzen Heraushebung positiver Aspekte in Deutschland (siehe Übersetzung Ziffer 4), benennt der CRPD-Ausschuss zahlreiche kritische Punkte und formuliert Empfehlungen, wie Deutschland die Umsetzung der UN-BRK verbessern sollte und welche Aspekte dabei berücksichtigt werden müssen (Ziffern 5-62). Am Ende des Dokuments gibt der Ausschuss Hinweise zur den Folgemaßnahmen und zur Verbreitung der Abschließenden Bemerkungen (Ziffern 63-67).

### **Zusammenfassung der Empfehlungen**

Der CRPD-Ausschuss empfiehlt Deutschland unter anderem:

Aktions- und Maßnahmenpläne aufzustellen, die an die Menschenrechte rückgebunden sind (Ziffer 8 b))

die Partizipation von Menschen mit Behinderungen inklusiv und transparent zu gestalten (Ziffer 10)

bestehende gesetzliche Rechtsvorschriften auf die Vereinbarkeit mit der UN-BRK zu prüfen und zukünftige Rechtsvorschriften mit der Konvention in Einklang zu bringen (Ziffer 12 a) und b))

den Diskriminierungsschutz zu einem "umfassenden querschnittsbezogenen Recht zu entwickeln" (Ziffer 14 a))

Regelungen zu angemessenen Vorkehrungen als „unmittelbar durchsetzbares Recht“ gesetzlich zu verankern (Ziffer 14 b))

Frauen und Mädchen, insbesondere Migrantinnen und weibliche Flüchtlinge, besser vor Diskriminierung zu schützen (Ziffer 16 a))

eine Strategie zur Beseitigung von Diskriminierung und zur Bewusstseinsbildung zu entwickeln und dabei die Medien zu beteiligen (Ziffer 20 a))

die Zugänglichkeit (Barrierefreiheit) in allen Sektoren, einschließlich des Privatsektors, auszuweiten (Ziffer 22 a)); dies betrifft besonders den Zugang zum Recht (Ziffer 28 a))

bei der rechtlichen Betreuung alle Formen der ersetzten Entscheidung abzuschaffen und an ihre Stelle die unterstützte Entscheidung treten zu lassen (Ziffer 26 a))

die Sterilisation an Erwachsenen mit Behinderungen ohne uneingeschränkte freie und informierte Einwilligung gesetzlich zu verbieten (Ziffer 38 a))

die persönliche Integrität intersexueller Kinder besser zu schützen (Ziffer 38 c))

im Interesse einer inklusiven Gesellschaft das segregierende Schulwesen zurückzubauen (Ziffer 46 b))

die gesetzlichen Regelungen, die Menschen mit Behinderungen das Wahlrecht vorenthalten, zu streichen (Ziffer 53))

die deutsche Entwicklungszusammenarbeit – sei es in Bezug auf Partnerländer oder in Bezug auf internationale Organisationen – konsequent inklusiv zu entwickeln (Ziffer 60))

in allen Bundesländern institutionelle Vorkehrungen (sogenannte Focal Points) zu schaffen beziehungsweise die Unabhängigkeit der Behindertenbeauftragten der Länder zu stärken (Ziffer 62)).

Für die hiesige Diskussion eher neu sind die Themen Inklusiver Notruf und Katastrophenschutz (Ziffer 24) sowie der starke Akzent auf die Perspektive von Menschen mit Migrationsgeschichte und Flüchtlingen.

### **Schwerpunkte der Empfehlungen**

Die Inklusion betreffend, fordert der Ausschuss, Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung in der Gemeinde zu erleichtern (Ziffer 42 b)) statt weiter an Doppelstrukturen in Bildung, Wohnen und Arbeit festzuhalten. Insbesondere sei das segregierende Schulwesen zurückzubauen (Ziffer 46 b)) und die Behindertenwerkstätten zugunsten einer Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt schrittweise abzuschaffen (Ziffer 50 b)).

Besondere Aufmerksamkeit widmet der CRPD-Ausschuss dem Rechtsschutz der persönlichen Integrität. Einen stärkeren Schutz der persönlichen Integrität fordert er in Bezug auf Frauen und Mädchen (Ziffer 36)), ältere Menschen in Pflege (Ziffer 34)), sowie intersexuelle Kinder (Ziffer 38 d)). Aber insgesamt legt er einen Schwerpunkt auf die Rechte von Menschen mit psychosozialer Behinderung und die strukturellen Voraussetzungen für Inklusion.

Dass Deutschland nach Ansicht des Ausschusses Schwierigkeiten hat, die Rechte von Menschen mit psychosozialer Behinderung zu achten, davon zeugen gleich mehrere Empfehlungen. So empfiehlt der Ausschuss, die Verwendung körperlicher und chemischer Freiheitseinschränkungen in Einrichtungen zu verbieten (Ziffer 34 b)). Und weiter: psychiatrische Behandlungen und Dienstleistungen haben auf der Grundlage der freien und informierten Einwilligung zu erfolgen (Ziffer 38 b)), flankiert durch Ziffer 48)).

## Wie geht es weiter?

Deutschland muss im April 2016 Informationen über die Maßnahmen vorlegen, die getroffen wurden, um die Empfehlungen des Ausschusses zum Gewaltschutz von Frauen und Mädchen umzusetzen (Ziffer 36). Der nächste reguläre Staatenbericht wird von Deutschland zum 24.03.2019 erwartet (Ziffer 67).

## Schlussbewertung der Monitoring-Stelle

Die Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses verdeutlichen die umfangreichen Aufgaben, die Deutschland angehen muss, um die Rechte von Menschen mit Behinderungen konsequent weiter umzusetzen. Dabei gelingt es dem Ausschuss, sowohl der Komplexität des deutschen Föderalismus Rechnung zu tragen, als auch die unterschiedlichen staatlichen Ebenen Bund, Länder und Gemeinden anzusprechen und Aufgaben aus allen drei Bereichen der staatlichen Gewalt (Gesetzgebung, Regierung und Gerichtsbarkeit) zu identifizieren.

Das breite Spektrum der staatlichen Verpflichtungen zeigt auf, dass sich der gesamten staatlichen Gewalt in den Bereichen ihrer Zuständigkeit die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen als Aufgabe stellt.

Die Abschließenden Bemerkungen stellen eine große Chance dar, gesellschaftspolitische Fragen, die in den letzten Jahren in Deutschland strittig diskutiert worden sind, zu klären. Die Abschließenden Empfehlungen sind Grundlage und Rahmen, um Politik und staatliches Handeln in den kommenden Jahren zu leiten.

(Quelle: Monitoring-Stelle)

+++

## UN-Kritik an Deutschland: Kultusministerien schweigen sich aus

Am 17. April 2015 veröffentlichte der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen nach der Staatenberichtsprüfung seine Kritik an und seine Empfehlungen zu der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland. Auch im Bereich der Bildung wurde den bildungspolitisch Verantwortlichen ein fehlendes menschenrechtsbasiertes Verständnis von Inklusion nachgewiesen.

Während die Monitoring-Stelle am Deutschen Institut für Menschenrechte und die BRK-Allianz, die beide den Prozess der Überprüfung Deutschlands aktiv mit eigenen Stellungnahmen begleitet hatten, unverzüglich die Abschließenden Bemerkungen (Concluding Observations) des Fachausschusses verbreiteten und begrüßten, wartet man bislang vergeblich auf Reaktionen aus den Kultusministerien und der Kultusministerkonferenz.

## Was ist los?

Nach Sichtung aller Pressemitteilungen, die in jüngster Zeit von den Pressestellen der Kultusministerien herausgegeben wurden, steht fest, dass kein einziges Bundesland sich presseöffentlich zu den kritischen Abschließenden Bemerkungen verhalten hat. Auch eine gemeinsame Pressemitteilung der KMK liegt dazu nicht vor.

Was verschlägt den Kultusministerinnen und -ministern, die sonst bei jeder Gelegenheit sich gerne zu Inklusion äußern und nicht müde werden, vollmundig ihre Erfolge auf diesem Gebiet darzustellen, die Sprache? Dass man die in englischer Sprache abgefasste Stellungnahme des UN-Fachausschusses nicht versteht, darf doch wohl mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Ist man deshalb so kleinlaut, weil das mit unabhängigen Experten besetzte und im Auftrag der Vereinten Nationen tätige Fachgremium die bildungspolitisch Verantwortlichen in den Ländern wegen ihrer ungenügenden Maßnahmen abgewatscht hat?

Will man die Bedeutung des UN-Fachausschusses als offizielles Überwachungsgremium durch bewusste Nichtbeachtung kleinhalten?

Oder könnte es sich um ehrliche Betroffenheit handeln, weil der zuständige Fachausschuss die strukturelle Unvereinbarkeit der segregierten Sonderschulen mit einem inklusiven Bildungssystem festgestellt und damit die bisherigen Annahmen grundsätzlich erschüttert hat?

### **Bayern und Hessen liefern Beispiele für Unbelehrbarkeit**

Das bayerische Kultusministerium teilt drei Tage nach der veröffentlichten Stellungnahme des UN-Fachausschusses in einer Presseerklärung mit, dass 16 Förderschulen das "Schulprofil Inklusion" verliehen wird. Als wäre nichts gewesen, werden Förderschulen mit dem Prädikat Inklusion geadelt und als fester Bestandteil des "inkluisiven" Schulsystems in Bayern bestätigt.

Das hessische Kultusministerium bekennt sich in einer Presseerklärung vom 15. April 2015 offen und ohne den geringsten Zweifel an der Rechtmäßigkeit des eigenen Handelns dazu, dass in 51 Fällen Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf gegen den Wunsch der Eltern im Schuljahr 2014/15 der Weg in die Regelschule versperrt wurde, weil die personellen, räumlichen oder sächlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren.

Dabei konnten auch die Verantwortlichen in Hessen per Livestream die Staatenüberprüfung von Deutschland am 26. und 27. März in Genf verfolgen und spätestens dann feststellen, dass der Fachausschusses die Verweigerung des Zugangs zur Regelschule mit den dafür notwendigen angemessenen Vorkehrungen im Einzelfall als schwerwiegende Konventionsverletzung wertet.

### **Ohne Druck geht es in Deutschland nicht**

Alles deutet darauf hin, dass die politisch Verantwortlichen Druck brauchen. Die Monitoring-Stelle hat mit ihrer deutschen Übersetzung der Abschließenden Bemerkungen eine wichtige Voraussetzung für eine öffentliche gesellschaftliche Debatte über dringend notwendige bildungspolitische Weichenstellungen geliefert.

Mittendrin e.V. in Köln hat als Elterninitiative eine ideenreiche Kampagne ins Netz gestellt (<http://www.inklusion-schaffen-wir.de/>) und will zeigen, dass viele Menschen sich nicht mit dem abspeisen lassen, was politisch als Inklusion ausgegeben wird. Sie bietet viele Möglichkeiten der Mitwirkung an.

## "Die Umsetzung der UN-BRK ist längst nicht abgeschlossen"

Am 24. Juni fand im dbb forum berlin die Veranstaltung "Prüfung abgelegt – und nun? Die Empfehlungen des Fachausschusses zur UN-Behindertenrechtskonvention als Impulsgeber für Bund und Länder" statt. Die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention und die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen veranstalteten die Konferenz gemeinsam.

Deutschland hat sich auf den Weg gemacht: Nachdem der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in seinen "Abschließenden Bemerkungen" zur Staatenprüfung klar aufgezeigt hat, dass Deutschland mehr tun muss für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), ist ein allererster Schritt vollbracht. Am vergangenen Mittwoch, den 24. Juni, kamen auf Einladung der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen und der Monitoring-Stelle zur UN-BRK rund 250 Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft zusammen, um im dbb forum in Berlin Konsequenzen aus den Abschließenden Bemerkungen auf Bund-, Länder- und Kommunalebene zu diskutieren.

In ihrem Grußwort verdeutlichte Verena Bentele, Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, dass die 62 Empfehlungen aufzeigen, dass es in vielen Feldern und auf allen staatlichen Ebenen dringenden Handlungsbedarf gebe. Ziel der Veranstaltung sei es, so Bentele, die neue Umsetzungsphase der UN-BRK unter Einbeziehung der Abschließenden Bemerkungen einzuläuten. "Wenn wir heute Abend diesen Ort mit Erkenntnissen verlassen; wenn Ideen entwickelt werden und wenn klar ist, wer wann welche Schritte gehen muss, dann können wir zufrieden sein."

Valentin Aichele, Leiter der Monitoring-Stelle zur UN-BRK, betonte in seiner Eröffnungsrede, dass die laufende Umsetzung im neuen Lichte der Abschließenden Bemerkungen zu bewerten ist. Das mache in Bezug auf die laufenden Umsetzungsbemühungen teilweise eine Richtungsänderung, eine Veränderung der Prioritätensetzung sowie die Aufnahme weiterer Punkte im Umsetzungsprogramm erforderlich.

Im anschließenden Einführungsvortrag umriss Theresia Degener, Professorin für Recht und Disability Studies an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, das weite Spektrum an Themenfeldern, mit dem sich der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Staatenprüfung Deutschlands befasst hat. Degener unterstrich damit, dass Deutschland im internationalen Vergleich zwar nicht schlechter dastehe sich jedoch zahlreiche konkrete, auf Deutschland bezogene Umsetzungsaufgaben stellten.

Mit Rückenwind aus Genf zurückgekommen

In der danach folgenden Podiumsdiskussion, die überschrieben war mit "Die Aufgabenstellung für Bund, Länder und Gemeinden", arbeiteten die sechs Teilnehmenden unter Moderation des freien Journalisten Lothar Guckeisen heraus, dass die laufenden Umsetzungsbemühungen der UN-BRK sicherlich auch Fortschritte bedeuten, die zu würdigen sind, jedoch bisherige Maßnahmen wie Aktions- und Maßnahmenpläne im Lichte der Abschließenden Bemerkungen neu bewertet werden müssen.



"Wir sind mit Rückenwind aus Genf zurückgekommen", sagte Gabriele Lösekrug-Möller, Parlamentarische Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales, gefragt nach ihrem Fazit der Staatenberichtsprüfung. Die Empfehlungen des Ausschusses anzugehen, werde sicherlich kein Sprint, sondern sei ein breit angelegter und langfristiger Prozess. Winfried Kron, Leiter des Referats Vereinte Nationen Behindertenrechtskonvention im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, auf dem Podium für die Perspektive der Länder, blies ins gleiche Horn und sprach sich in diesem Zusammenhang für einen "menschenrechtsbasierten Aktionsplan 2.0" aus. Irene Vorholz, Beigeordnete für Soziales und Arbeit beim Deutschen Landkreistag, bezeichnete die Abschließenden Bemerkungen als "positiven Impulsgeber". Gleichzeitig warnte sie im Blick auf die Rückmeldung aus Genf davor, "das Kind mit dem Bade auszuschütten".

### "Menschenrechts-Perspektive noch nicht angekommen"

"Eine einzige Arbeitswelt für alle, für Menschen mit und ohne Behinderungen", forderte Ilja Seifert, Vorsitzender des Sprecherrats des Deutschen Behindertenrats. Am Beispiel des Menschenrechts auf Arbeit zeige sich, dass die Menschenrechtsperspektive in der Behindertenpolitik noch nicht angekommen sei, da man an teuren Doppel- und Sonderstrukturen festhalte, kritisierte Seifert.

Auch Verena Bentele unterstrich, dass sich Deutschland keine Doppelstrukturen leisten sollte – "Förderschulen weiter wie bisher zu finanzieren, wird nicht dazu beitragen, dass Menschen mit Behinderung in inklusiven Schulen gleichwertige Lernbedingungen haben wie Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung. Das gleiche gilt auch für den Bereich Arbeit: Inklusive Arbeit ist ein Menschenrecht, und um dieses Recht zu verwirklichen müssen wir investieren."

Kritische Worte kamen von Valentin Aichele, der dazu aufforderte, die Rechte behinderter Menschen auf allen Ebenen viel höher auf die politische Agenda zu setzen. Gerade die menschenrechtlich sensiblen Bereiche müssten vorrangig angegangen werden, insbesondere dort, wo extreme Benachteiligungen erkennbar sind oder der Druck auf Rechte groß ist oder deren Verletzung drohe, wie zum Beispiel die Rechte von Menschen mit psychosozialer Behinderung, das Recht auf unterstützte Entscheidungsfindung oder auch die Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen mit Behinderungen. Diese Bereiche dürften nicht länger vernachlässigt werden.

Nach der Mittagspause ging es weiter mit acht Foren, gegliedert in die zwei Blöcke "Allgemeine Verpflichtungen" und "Einzelthemen". Das **Forum 1** zum Thema Aktionspläne griff die Kritik des Ausschusses an der Ausrichtung der politischen Umsetzungsinstrumente auf und befasste sich insbesondere mit der menschenrechtlichen Ausrichtung von Aktionsplänen. **Forum 2** widmete sich dem Thema "Normenprüfung" und dabei insbesondere der Frage, wie es mit der Überprüfung einschlägiger Gesetze am Maßstab der UN-BRK in Bund und Ländern vorangeht. Um Diskriminierungsschutz und angemessene Vorkehrungen ging es in **Forum 3**, in **Forum 4** wiederum wurden die Möglichkeiten der Partizipation an politischen Prozessen von Menschen mit Behinderung und ihren Selbstvertretungsorganisationen ausgelotet.

Ein Thema, das vielen Teilnehmenden unter den Nägeln brannte, war die Zukunft der Werkstätten: **Forum 5**, "Werkstätten und inklusiver Arbeitsmarkt", war das meistbesuchte Forum der Konferenz. **Forum 6** widmete sich der Lehrerbildung im inklusiven Schulsystem, **Forum 7** befasste sich mit Migration und Behinderung und **Forum 8** mit Gewaltschutz in Einrichtungen.

Am Ende des Tages appellierte Verena Bentele, sich mit voller Kraft dafür einzusetzen, dass die Empfehlungen des Fachausschusses den Weg vom Papier hin zu konkretem politischen Handeln nehmen. "Wir gehen mit prall gefüllten Rucksäcken nach Hause, um konkrete Schritte in Angriff zu nehmen."

Valentin Aichele unterstrich, dass auf der Konferenz hochkompetent mit den Abschließenden Bemerkungen gearbeitet worden sei. "Das zeigt, dass die Empfehlungen des Ausschusses wirklich in Deutschland angekommen sind und als verbindlich aufgefasst werden." Das solle so auch sein und mache Mut.

Quelle: PM vom 26.06.2015

+++

## Prozess zur Staatenprüfung der EU gestartet

Anfang April 2015 fand die Anhörung des Europäischen Behindertenforums, EDF, durch den UN-Fachausschuss in Genf statt. Auf Basis dieses Treffens sind die Prüfungsschwerpunkte für die erste "Staatenprüfung" der EU, die im August 2015 stattfinden wird, festgelegt worden. Nachdem die EU die UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2010 ratifiziert hat, muss sie sich - ebenso, wie "herkömmliche" Vertragsstaaten - in regelmäßigen Abständen einer Überprüfung der Umsetzung durch die Vereinten Nationen in Genf unterziehen (sogenanntes Staatenprüfungsverfahren). Zu diesem Zweck muss die EU einen Umsetzungsbericht vorlegen. Gleichzeitig haben zivilgesellschaftliche Organisationen die Möglichkeit, ihre Sicht der Dinge in einem Zivilgesellschaftsbericht (oder Alternativbericht) darzulegen. Beide Berichte dienen als Grundlage der Überprüfung. Das Ergebnis des Prozesses wird in den abschließenden Bemerkungen (Concluding Observations) des UN-Komitees festgehalten und enthält Empfehlungen an die EU, welche diese bis zur nächsten Überprüfung umzusetzen hat. Aufgrund der EU-Mitgliedschaft haben diese Empfehlungen auch teilweise unmittelbare Bedeutung für Deutschland.

### **Der EDF-Forderungskatalog**

Hier eine deutsche Zusammenfassung der wichtigsten Forderungen der europäischen Dachorganisation der Behindertenverbände (EDF – European Disability Forum) an die EU:

**Arbeit & Einkommen - Erweiterung der Strategie:** Entwicklung eines hinreichend finanzierten Europäischen Pakts zu Behinderung, der als Teil der bereits existierenden Europa 2020 Strategie auch die (bisher vernachlässigten) Bereiche Arbeit, soziale Inklusion und Armutsbekämpfung in Bezug auf Menschen mit Behinderungen fördert.

**Angleichung EU-Gesetzgebung an die UN-BRK:** Umfassende Überprüfung und Überarbeitung aller EU-Instrumentarien (vor allem EU-Gesetzgebung und politischen Programme) in Hinblick auf deren Übereinstimmung mit der UN-BRK. Die Leitlinien für die Folgenabschätzung, die derzeit von der Europäischen Kommission verwendet werden, um die Auswirkungen verschiedener politischer Programme zu beurteilen, stammen aus einer Zeit vor der UN-BRK.

Daher fordert das EDF, den Leitlinien zwingenden Charakter zu verleihen und darin eine adäquate Methodik vorzusehen, die die Übereinstimmung der EU-Gesetzgebung und der EU-Initiativen mit der UN-BRK sicherstellt.

**Verbesserung der Um- und Durchsetzung:** Sicherstellung der tatsächlichen Um- und Durchsetzung bestehender und künftiger EU-Behindertengesetzgebung und deren Übereinstimmung mit der UN-BRK.

**Partizipation:** Entwicklung eines EU-Verhaltenskodex für die Konsultation und Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen in alle Entscheidungsprozesse der EU-Institutionen.

**Anti-Diskriminierung:** Konkrete Verbesserung und Ausweitung der EU-Gesetzgebung im Bereich Anti-Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen, wie auch der zur Verfügung stehenden Rechtsmittel.

**Bewusstseinsbildung:** Einführung einer umfassend barrierefreien Bewusstseinsbildungskampagne auf EU-Ebene über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, deren Wahrnehmung und Diversität.

**Barrierefreiheit:** Veröffentlichung und Verabschiedung des "European Accessibility Act" (ein lang geplantes europäisches Gesetz zur Barrierefreiheit) als inhaltlich anspruchsvolle und rechtlich verbindliche EU-Richtlinie.

**Selbstbestimmung & Art 12 UN-BRK:** Förmliche Klarstellung seitens der EU gegenüber ihren Mitgliedstaaten, dass die Umsetzung der EU-Gesetzgebung in Übereinstimmung mit Art 12 UN-BRK (Gleiche Anerkennung vor dem Recht) zu erfolgen hat und insofern vor allem betreffend Zugang zur Justiz, Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, Gesundheit, Wahlrecht und Konsumentenschutz keinerlei Diskriminierung aufgrund von Behinderung oder Geschäftsfähigkeit stattfinden darf.

**De-Institutionalisierung:** Bekämpfung der missbräuchlichen Verwendung von EU-Strukturfonds für Institutionen oder sonstige segregierende Einrichtungen sowie Förderung von nationalen Plänen zum Übergang von Institutionen zu gemeindenahen Wohn- und Dienstleistungsformen.

**Mobilität & freier Personenverkehr:** Förderung des freien Personenverkehrs von Menschen mit Behinderungen in der EU durch eine verbesserte Koordination der unterschiedlichen Sozialversicherungssysteme in den Mitgliedstaaten (vor allem in Bezug auf den möglichen Transfer von Sozial- und Assistenzleistungen in andere EU-Staaten).

**Daten & Statistiken:** Sammlung und Verbreitung von behinderungs-, alters- und genderspezifischer Daten und Statistiken, die ein EU-weites Monitoring der Situation von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen ermöglichen.

**Entwicklungszusammenarbeit:** Entwicklung und Verabschiedung eines EU-Programms und Aktionsplans zu Behinderung und Entwicklungszusammenarbeit (unter besonderer Berücksichtigung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen) mit starker zivilgesellschaftlicher Partizipation sowie Überprüfung bestehender EU-Entwicklungsprogramme auf ihre Kompatibilität mit den Vorgaben der UN-BRK.

**Monitoring:** Sicherstellung, dass das aktuelle EU-Monitoringsystem zur Umsetzung der UN-BRK den Pariser Prinzipien entspricht, insbesondere was dessen Unabhängigkeit und Ressourcenausstattung betrifft.

Quelle: monat, Ausgabe 2/2015

Am 27./28. August findet die "Staatenprüfung" der Europäischen Union (EU) in Genf statt und am 3. September werden die "Abschließenden Bemerkungen" für die EU beschlossen - veröffentlicht werden sie dann einige Tage später. Den Parallelbericht des Europäischen Behindertenforums EDF kann man nachlesen unter [http://www.edf-feph.org/Page\\_Generale.asp?DocID=13854&thebloc=30214](http://www.edf-feph.org/Page_Generale.asp?DocID=13854&thebloc=30214) Weitere Dokumente zum Prüfungsverfahren sind zu finden unter [http://www.edf-feph.org/Page\\_Generale.asp?DocID=13855&thebloc=34335](http://www.edf-feph.org/Page_Generale.asp?DocID=13855&thebloc=34335)

HGH

## Barrierefreiheit

### Unabhängige Fachstelle für Barrierefreiheit gefordert

Sozial- und Behindertenverbände haben die Bundesregierung aufgefordert, im Zuge der Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes eine unabhängige Fachstelle für Barrierefreiheit zu schaffen und dauerhaft zu finanzieren. Anlass war ein Parlamentarisches Frühstück des Bundeskompetenzzentrums Barrierefreiheit (BKB).

„Ziel einer solchen Fachstelle muss es sein, die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes voranzutreiben und Menschen mit Behinderung und deren Interessenvertretungen bei ihren Initiativen für mehr Barrierefreiheit zu unterstützen. Barrierefreiheit ist Voraussetzung einer inklusiven Gesellschaft. Ihre Umsetzung ist durch die Behindertenrechtskonvention geboten. Deshalb dürfen wir auf eine dauerhafte Adresse für Barrierefreiheit nicht verzichten“, so Ulrike Mascher, Präsidentin des Sozialverbands VdK Deutschland und Mitglied im Sprecherrat des Deutschen Behindertenrats.

Eine Fachstelle für Barrierefreiheit könne auf bestehende Strukturen und Kompetenzen des Bundeskompetenzzentrums Barrierefreiheit ( <http://www.barrierefreiheit.de/>) aufbauen. Dieses sei für Menschen mit Behinderung und damit auch für die sie vertretenden Verbände seit seiner Gründung 2008 zu einem unverzichtbaren Bestandteil im Prozess der Herstellung von Barrierefreiheit geworden. „Sinnvoll ist es, das vorhandene Know-how systematisch zu bündeln, weiterzuentwickeln und allen Menschen zentral zur Verfügung zu stellen“, so Mascher.

„Für uns in den Bundesländern ist das Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit ein unverzichtbarer Netzwerkpartner und Koordinator. Und dies keinesfalls nur im baulichen Bereich, sondern für Leitfäden fürs Museum, Standards für Produkte, im Verkehr sowie im Tourismus. Wir brauchen verlässliche Informationen und den Austausch für eine effektive und geforderte Beteiligung an allen Prozessen ‚auf Augenhöhe‘ für die vielen, meist ehrenamtlich aktiven Menschen mit Behinderung und ihre Partner“, betonte die Gastrednerin beim Parlamentarierfrühstück, Irmgard Badura, Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung.

Die Behinderten- und Sozialverbände sind davon überzeugt, dass einer unabhängigen Fachstelle für Barrierefreiheit eine herausragende Bedeutung bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zukommt. Es brauche bei der Umsetzung von Barrierefreiheit vor Ort einen zentralen Ansprechpartner für Behindertenverbände, Wirtschaft, Gesellschaft und Politik, der Standards bündelt, Wissenslücken identifiziert und systematisch schließt. „Die Einrichtung einer solchen Stelle ist eine staatliche Aufgabe, die ausreichend finanziert werden muss“, so Andreas Bethke, Geschäftsführer des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes und BKB-Vorstandsvorsitzender.

PM vom 10. Juni 2015

## Zentrale Anlaufstelle für Barrierefreiheit vor dem Aus

Das Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit (BKB), ein Zusammenschluss von 15 bundesweit tätigen Sozial- und Behindertenverbänden, hat vorsorglich die Auflösung seiner Geschäftsstelle per 31. März 2016 beschlossen. Zu diesem Datum läuft die bisherige Projektförderung aus.

Noch vor wenigen Tagen (siehe vorstehende Meldung) hatte das BKB bei einem parlamentarischen Frühstück Abgeordnete des Deutschen Bundestages über die Notwendigkeit einer dauerhaft finanzierten unabhängigen Fachstelle für Barrierefreiheit informiert. „Leider waren die Signale wenig ermutigend, so dass der Mitgliederversammlung aus finanziellen Gründen gar nichts anderes übrig blieb, als die Auflösung zu beschließen“, erläutert Andreas Bethke, Geschäftsführer des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes und BKB-Vorstandsvorsitzender.

Das BKB war auf Initiative des Bundessozialministeriums Ende 2008 als Kompetenzzentrum der Behindertenverbände gegründet worden. Ziel war die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG), insbesondere die Herstellung von Barrierefreiheit. Zu den Mitgliedern gehören die Sozialverbände SoVD und VdK sowie 13 Behindertenverbände, darunter die Bundesvereinigung Lebenshilfe und die Deutsche Rheumaliga.

In der kurzen Zeit seines Bestehens hat das BKB wesentliche Impulse zur Weiterentwicklung der Barrierefreiheit gegeben – von Empfehlungen für Wahllokale über Anforderungen an die Gestaltung von Bankautomaten bis zum „Tag des barrierefreien Tourismus“ auf der Internationalen Tourismusbörse. „Wir brauchen eine Stelle wie das BKB, die behinderungsübergreifend das vorhandene Know-how zum Thema Barrierefreiheit systematisch bündelt, weiterentwickelt und zentral zur Verfügung stellt“, so Bethke. „Andernfalls werden wir auf dem Weg zu einer barrierefreien Gesellschaft nicht entscheidend vorankommen.“

Die Mitgliederversammlung appellierte an die Bundesregierung, das BKB im Rahmen der laufenden Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes zu einer dauerhaften unabhängigen Fachstelle für Barrierefreiheit zu entwickeln. Ein in Abstimmung mit dem Deutschen Behindertenrat entwickeltes Konzept liegt vor. Falls es gelingt, rechtzeitig eine Anschlussfinanzierung zu erhalten, wird der Auflösungsbeschluss unwirksam. Allerdings bleibt dafür nur noch wenig Zeit, denn erste Fristen für die Abwicklung enden am 30. September.

## BKB-Impulse zur Weiterentwicklung der Barrierefreiheit (Auswahl)

Informationen über die Barrierefreiheit von Wahlräumen – Empfehlungen für Gemeinden  
 Das inklusive Museum – Ein Leitfaden zu Barrierefreiheit und Inklusion  
 Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung der Barrierefreiheit  
 Barrierefreiheit für Menschen mit kognitiven Einschränkungen  
 Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Bankautomaten in Deutschland  
 Leitfaden für die barrierefreie Modernisierung im Wohnungsbestand  
 Online-Portal: [www.wegweiser-barrierefreiheit.de](http://www.wegweiser-barrierefreiheit.de)  
 Finanzielle Förderung für einen barrierefreien Verkehrsraum in den Kommunen  
 „1. Tag des barrierefreien Tourismus“ auf der Internationalen Tourismusbörse  
 Fachgespräch „Denk\_mal – Erlebnis für alle?“

PM vom 10. Juni 2015

## 50 Millionen für Barrierefreiheit kleiner Bahnstationen

Bundesverkehrsminister Alexander Dobrindt startet ein Modernisierungsprogramm für Bahnstationen im ländlichen Raum. Der Bund stellt 50 Millionen Euro zur Verfügung, um kleine Stationen (mit weniger als 1.000 Ein- und Aussteigern pro Tag) barrierefrei zu machen. Die Bundesländer werden gebeten, bis Herbst 2015 geeignete Projekte zu nennen. Der Deutsche Behindertenrat wird bei der Auswahl der Projekte eingebunden. Die vorgeschlagenen Stationen sollen innerhalb von drei Jahren - bis spätestens 2018 - barrierefrei umgebaut werden. Bundesverkehrsminister Alexander Dobrindt erklärte hierzu: "Die Bahn kann das Verkehrsmittel des 21. Jahrhunderts werden. Dazu gehört auch die Modernisierung der kleinen Bahnstationen. Sie sind oftmals das Aushängeschild einer Gemeinde. Gerade im ländlichen Raum sorgen Nahverkehrszüge für notwendige Mobilität. Mit dem neuen Programm wollen wir den Zugang zu diesem Angebot entscheidend verbessern."

Erstmals werden auch kleine Stationen mit Bundesförderung barrierefrei gemacht. Das Finanzvolumen von Minister Dobrindts neuem Programm beträgt 50 Millionen Euro. 50 Prozent der Kosten des barrierefreien Umbaus werden über dieses Programm gefördert. Gerade in ländlichen Regionen, wo Nahverkehrszüge ein wichtiges öffentliches Verkehrsmittel darstellen, das die Anbindung der Regionen an die Zentren und damit Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sicherstellt, gibt es viele solcher kleiner Stationen. Mit der Modernisierung der kleinen Haltepunkte wird Menschen mit eingeschränkter Mobilität die Nutzung der Nahverkehrszüge erleichtert, heißt es in einer Presseinformation des Bundesverkehrsministeriums.

kobinet-nachrichten vom 2. August 2015

## Leichte Sprache mit Gütesiegel

Der Verein Netzwerk Leichte Sprache hat ein Gütesiegel entwickelt. Es stellt sicher, dass Texte, die als „Leicht“ gekennzeichnet werden, tatsächlich den 40 Regeln entsprechen und somit besonders leicht lesbar und verständlich sind. „Wir beobachten immer häufiger, dass als leicht gekennzeichnete Texte nicht den Regeln für Leichte Sprache entsprechen und so von der Zielgruppe, Menschen mit Lernschwierigkeiten, nicht verstanden werden können“ beschreibt Gisela Holtz, Vorstandsmitglied des Vereins, in einer Pressemitteilung die Problematik.

„Die häufigsten Regelverstöße sind fehlende Bilder, zu kleine Schrift, zu lange Sätze und zu komplizierte Formulierungen. Mit unserem Gütesiegel stellen wir sicher, dass Texte in Leichter Sprache auch den Anforderungen von Menschen mit Lernschwierigkeiten entsprechen“. Bisher werden die meisten Texte in Leichter Sprache mit dem blauen Zeichen von Inclusion Europe gekennzeichnet. Das ist eine europäische Organisation, die sich für die Rechte von Menschen mit Lernschwierigkeiten einsetzt. Inclusion Europe hat zwar Richtlinien für die Verwendung veröffentlicht, kontrolliert aber nicht deren Einhaltung. Die Folge ist, dass das Zeichen für Leichte Sprache auch auf Texten erscheint, die mit Leichter Sprache wenig zu tun haben.

Der Verein Netzwerk Leichte Sprache setzt auf Qualität und Kontrolle. Das Qualitätssiegel darf auf Antrag von autorisierten Lizenznehmern benutzt werden. Die Nutzung ist kostenpflichtig. Menschen mit Lernschwierigkeiten sind als Experten an der Vergabe beteiligt. Bei Nichteinhaltung der Regeln für Leichte Sprache kann das Siegel durch den Verein entzogen werden. Die Lizenznehmer, die das Siegel verwenden, verpflichten sich, die Regeln für Leichte Sprache einzuhalten. Diese beziehen sich auf die sprachliche und die gestalterische Ebene. Alle Texte werden durch Menschen mit Lernschwierigkeiten auf Verständlichkeit geprüft. Erst dann kann das Dokument das Qualitätssiegel für Leichte Sprache erhalten.

Die über 40 Regeln für Leichte Sprache wurden vom Netzwerk Leichte Sprache entwickelt, in dem seit 2006 Übersetzer und Prüfer zusammenarbeiten. Seit August 2013 ist das Netzwerk Leichte Sprache ein Verein. Die Vereinsmitglieder kommen aus Deutschland, Österreich, Italien, der Schweiz und Luxemburg.

kobinet-nachrichten vom 10. Juni 2015

+++

## Neues von der Monitoringstelle + DIMR

### Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Brandenburg

Die Monitoring-Stelle stellt mit ihrem Bericht die wesentlichen Ergebnisse ihrer Beratungstätigkeit bei der Umsetzung des Behindertenpolitischen Maßnahmenpakets für das Land Brandenburg vor. Der Bericht enthält Handlungsempfehlungen, mit denen ein Impuls für eine menschenrechtsorientierte Fortführung des politischen und gesellschaftlichen Diskurses im Land Brandenburg, aber auch über dessen Landesgrenzen hinaus, gesetzt werden soll.

Die Ergebnisse fußen auf einem aus Landesmitteln finanzierten Beratungsauftrag des brandenburgischen Sozialministeriums. In diesem 2013 erteilten Auftrag ging es unter anderem darum, wie die Partizipation der Zivilgesellschaft bei der Umsetzung des Maßnahmenpakets verbessert und wie das verwaltungsinterne Controlling zielgerichteter ausgestaltet werden kann. Den Schwerpunkt des Auftrags bildete jedoch die Evaluierung des Maßnahmenpakets selbst in Bezug auf seine Zielstellung, seinen Wirkungshorizont und seine Nachhaltigkeit.

Insgesamt kann das Maßnahmenpaket als wichtiger Impuls für das Land Brandenburg gewertet werden, um die UN-Behindertenrechtskonvention als Umsetzungsauftrag in Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft zu verankern. Auf seiner Grundlage sind wertvolle Entwicklungen angestoßen worden, die Brandenburg auch im Bundesvergleich auf dem Weg der Umsetzung der Konvention spürbar vorangebracht haben. Gleichwohl sind kurz-, mittel- und langfristige weiterhin große Anstrengungen erforderlich, um die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Brandenburg voll zu verwirklichen.

Die Monitoring-Stelle empfiehlt dem Land Brandenburg in ihrem Bericht daher, der Umsetzung des Brandenburger Maßnahmenpakets in der Regierungsarbeit der laufenden 6. Wahlperiode ein noch größeres politisches Gewicht beizumessen. Zusätzlich sollte das Maßnahmenpaket unter Berücksichtigung der im Bericht genannten Einzelempfehlungen inhaltlich fortentwickelt werden, um die Umsetzung der UN-BRK in Brandenburg in Reichweite und Nachhaltigkeit weiter voranzubringen.

Link: Weiterhin große Anstrengungen erforderlich, um die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Brandenburg voll zu verwirklichen: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuell/news/meldung/article/weiterhin-grosse-anstrengungen-erforderlich-um-die-rechte-von-menschen-mit-behinderungen-in-branden/>

+++

## Policy Paper „Menschenrechte in der Pflege“

Seit Jahren diskutiert die deutsche Politik die Zustände in der Pflege für ältere Menschen und vielfältige Verbesserungsmöglichkeit. Es fallen Begriffe wie menschenunwürdige Bedingungen, Fixierungen in Pflegeheimen, Vereinsamung, Pflegenotstand, demografischer Wandel, schlechte Arbeitsbedingungen in der Altenpflege und die Familie als größte Pflegeinstitution der Nation.

Aus menschenrechtlicher Perspektive gibt es in der Pflege für ältere Menschen nach wie vor großen Verbesserungsbedarf. UN-Menschenrechtsgremien haben wiederholt strukturelle Mängel in der Pflege angemahnt und auch das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) hat in einer Studie „Soziale Menschenrechte älterer Personen“ aus dem Jahr 2006 bereits detaillierte Empfehlungen für eine menschenrechtskonforme Pflege ausgesprochen.

Das neue Policy Paper des DIMR zeichnet die pflegepolitischen Entwicklungen der letzten Dekade nach und untersucht, inwiefern die Menschenrechte Ältere in der Pflege nach wie vor gefährdet sind. Außerdem zeigt das Papier auf, dass Menschenrechte eine geeignete Messlatte für gute Pflege darstellen und schließt mit konkreten Empfehlungen, wie der menschenrechtliche Ansatz Verbesserungen für die Pflege Älterer bewirken kann.



**Policy-Paper:** „Menschenrechten in der Pflege - Was die Politik zum Schutz älterer Menschen tun muss“ zu übersenden: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/rechte-aelterer/>

+++

**Menschenrechte in der sozialgerichtlichen Praxis:** Am 6. März 2015 diskutierte die Monitoring-Stelle außerdem gemeinsam mit hochrangigen Vertreterinnen und Vertretern der Rechtsprechung unter Einbindung von Politik, Wissenschaft und Zivilgesellschaft über den Umgang deutscher Gerichte mit der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Das Fachgespräch zum Thema "Menschenrechte in der sozialgerichtlichen Praxis - Auftrag, Potential und Grenzen einer menschenrechtskonformen Auslegung sozialrechtlicher Vorschriften am Beispiel der UN-Behindertenrechtskonvention" fand mit Unterstützung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in Berlin statt. Hier finden Sie weitere Informationen:

<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuell/news/meldung/article/grosser-handlungsbedarf-bei-anwendung-der-rechte-von-menschen-mit-behinderungen-vor-gericht/>

+++

### Appell für einen einheitlichen, starken Diskriminierungsschutz in der EU

Das Deutsche Institut für Menschenrechte begrüßt den Gemeinsamen Appell an die Bundesregierung, ihre Blockade der 5. EU-Gleichbehandlungsrichtlinie aufzugeben und sich für einen einheitlichen, starken Diskriminierungsschutz in der Europäischen Union einzusetzen. Der Appell wird von deutschen und europäischen Antidiskriminierungsstellen, Verbänden und NGOs gemeinsam getragen.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte erklärt hierzu:

„Gerade angesichts der richtigen Entscheidung des deutschen Gesetzgebers, im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) von 2006 den Schutzbereich für alle Diskriminierungsmerkmale in allen Lebensbereichen gleich auszugestalten - also nicht nur im Arbeitsleben, sondern auch für die Bereiche soziale Vergünstigungen, Bildung, Wohnungsmarkt, Versicherungen, Freizeitaktivitäten, kulturelle Angebote und sonstige Gütern und Dienstleistungen -, sollte Deutschland seine ablehnende Haltung auf EU-Ebene endlich aufgeben und aktiv für einen hohen gemeinsamen Schutzstandard in der EU eintreten.“

Deutschland sieht offenbar kritisch, dass in dem Richtlinienentwurf die Verweigerung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen explizit als eine Form von Diskriminierung anerkannt ist. Dies ist jedoch bereits jetzt eine verbindliche menschenrechtliche Vorgabe. Erst kürzlich wurde Deutschland vom UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen dazu aufgefordert, das Konzept der „angemessenen Vorkehrungen“ in allen Rechts- und Politikbereichen gesetzlich zu verankern. Dazu hatte sich Deutschland mit der Ratifikation der UN-Behindertenrechtskonvention bereits verpflichtet.

Diskriminierungsschutz ist ein Strukturprinzip der Menschenrechte. Der Staat ist nicht nur gehalten, selbst keine diskriminierenden Maßnahmen zu ergreifen; er muss im Rahmen seiner menschenrechtlichen Schutzpflicht auch vor Diskriminierungen durch Private schützen. Das Antidiskriminierungsrecht der EU ist deshalb keine willkürliche bürokratische Vorgabe, sondern setzt die völkerrechtlich verbindlichen Menschenrechtskonventionen um.

Deutschland sollte deshalb das Konzept „angemessene Vorkehrungen“ im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz verankern und auf EU-Ebene für eine schnelle Verabschiedung der 5. EU-Gleichbehandlungsrichtlinie eintreten.“

Der Entwurf der 5. EU-Gleichbehandlungsrichtlinie (auch horizontale Richtlinie genannt) wird in der EU seit 2008 verhandelt und seit dieser Zeit maßgeblich von Deutschland blockiert. Die Aufhebung dieser Blockade ist eine erklärte Zielsetzung sowohl der EU-Kommission unter Jean-Claude Juncker als auch der gegenwärtigen luxemburgischen Ratspräsidentschaft. Bisher gilt im Europarecht – anders als im deutschen AGG - ein uneinheitlicher Diskriminierungsschutz für verschiedene Diskriminierungsgründe: der Schutz vor rassistischer Diskriminierung und Geschlechterdiskriminierung gilt auch für den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, während dies für Diskriminierungen aufgrund des Alters, einer Behinderung, der sexuellen Orientierung und der Religion und Weltanschauung nicht der Fall ist; für diese Merkmale besteht Diskriminierungsschutz bislang nur im Arbeitsleben.

### **Weitere Informationen:**

Gemeinsamer Appell für europaweiten Diskriminierungsschutz:

[http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Aktuelles/DE/2015/20150723\\_Gemeinsame\\_Erklaerung.html](http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Aktuelles/DE/2015/20150723_Gemeinsame_Erklaerung.html)

Entwurf 5. EU-Gleichbehandlungsrichtlinie:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52008PC0426&from=en>

## **Neues von der Antidiskriminierungsstelle**

### Umfrage "Diskriminierung in Deutschland"

Am 1. September 2015 startet die Antidiskriminierungsstelle des Bundes die größte Umfrage zum Thema „Diskriminierung in Deutschland“, die es bislang gegeben hat. Bis zum 30. November können sich alle in Deutschland lebenden Menschen ab 14 Jahren zu ihren selbst erlebten oder beobachteten Diskriminierungserfahrungen äußern. Diese Umfrage, die die ADS gemeinsam mit dem Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung durchführen, soll Diskriminierungen sichtbar machen und aufzeigen, welche Auswirkungen Diskriminierungen auf Menschen haben und wie sie damit umgehen. Die Ergebnisse der Umfrage und Handlungsempfehlungen wird die Antidiskriminierungsstelle dem Deutschen Bundestag vorlegen.

Unter [www.umfrage-diskriminierung.de](http://www.umfrage-diskriminierung.de) ([http://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ThemenUndForschung/Projekte/Umfrage\\_Diskriminierung\\_in\\_Deutschland/Umfrage\\_node.html](http://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ThemenUndForschung/Projekte/Umfrage_Diskriminierung_in_Deutschland/Umfrage_node.html)) gibt es alle Informationen zur Umfrage und ab dem 1. September 2015 auch den direkten Link zum Fragebogen.

Die Ergebnisse der Umfrage stellt die ADS gerne zur Verfügung. Sie kann auch nach Kriterien auswerten, die für die Organisation von besonderem Interesse sind; zum Beispiel Ergebnisse zu allen Personen in einem Bundesland oder zu allen Teilnehmenden mit Behinderung.

## Recht & Gesetz

### BSK-Scooter-Klage gegen Kieler Verkehrsbetrieb

„Wir reichen jetzt alle Einzelklagen ein!“, rief ein Rollstuhlfahrer nach der Urteilsverkündung. Ein Protestler wollte sich „an Bussen festketten“, ein anderer schlug den Entscheidungsträgern vor, sich mal eine Woche lang die Beine zusammenzubinden: „Dann würden sie anders denken!“ Vielversprechender ist aus Sicht des Rechtsanwalts des Bundesverbandes Selbsthilfe Körperbehinderter e.V., Lars Rieck (Hamburg), eine Berufung gegen die abschlägige Kieler Entscheidung beim Oberlandesgericht in Schleswig.

„Ich gehe davon aus, dass wir das Urteil dort anfechten.“ Schon einmal habe das OLG die Argumente der Kieler Verkehrsgesellschaft von den angeblichen Gefahren des E-Scooter-Transports als unzureichend moniert. Zuvor hatte der Anwalt der Kieler Verkehrsgesellschaft, Matthias Zillmer, während der Verhandlung „außerordentlich bedauert, dass sich die Benutzungslage nach dem Sicherheitsgutachten verändert hat“. KVG-Geschäftsführer Andreas Schulz unterstrich auf Nachfrage das zum 1. März eingeführte Angebot an E-Scooter-Fahrer, sich zum Ausgleich von der Firma Mare-Taxi „kostenfrei von 6 bis 24 Uhr, nach 30- bis 60minütiger Vorlaufzeit“ befördern zu lassen. Voraussetzung für den Scooter-Transport in speziell ausgerüsteten VW-Caddys ist laut KVG-Webseite der Besitz einer gültigen Fahrkarte im SH-Tarif oder eines Schwerbehindertenausweises mit gültiger Wertmarke für die Nutzung des ÖPNV. „Nur Bremerhaven bietet einen ähnlichen Service“, sagte Schulz.

Gerichtssprecher Sebastian Brommann bestätigte am Donnerstag, dass der Bundesverband Körperbehinderter (BSK) am Kieler Landgericht seine Forderung nach Wiedereinführung der E-Scooter-Mitnahme parallel zum jetzt zurückgewiesenen Schnellantrag auch im sogenannten Hauptsacheverfahren weiterverfolgt. Dort gelten in der Tat andere, längerfristige Maßstäbe. So könnte das Gericht von den Verkehrsbetrieben in einem gewissen Zeitrahmen Investitionen in Sicherheitsmaßnahmen fordern, um den Gleichheitsgrundsatz durchzusetzen. Die für das Schnellverfahren zuständige 17. Zivilkammer hat den Klägern am Donnerstag bereits Anhaltspunkte für eine erfolgreichere Strategie geliefert.

„Der Antrag ist zu weit gefasst“, kritisierte der Vorsitzende Kai Sawatzki die Pauschalforderung nach unbegrenztem E-Scooter-Transport. „Die Fahrzeuge werden nicht nur von Behinderten genutzt.“ Zudem könne man nicht alle Scooter-Modelle – es soll inzwischen mehrere Hundert geben – technisch über einen Kamm scheren.

Die unterschiedlichen Typen differierten erheblich in Abmessungen, Gewicht, Wendekreis und Standstabilität. Der Kieler Sozialrechtler Sven Picker, seit mehr als 20 Jahren Landesvorsitzender des Sozialverbandes, nimmt den Ball auf: Die Parteien müssten sich jetzt mit Kieler Sanitätshäusern zusammensetzen, um Standards für beförderungsfähige E-Scooter festzulegen. Denn am Ziel einer barrierefreien Mobilität für Behinderte sei nicht zu rütteln. Picker verweist auf erfolgreiche Vorbilder: „In Kassel, Berlin und Hamburg klappt es doch auch.“

Quelle: Artikel aus den Kieler Nachrichten vom 28. 5.2015 von Thomas Geyer

+++

## FbJJ zum BTHG und BGG

Das Forum behinderter Juristinnen und Juristen (FbJJ) diskutierte Ende Juni 2015 in Köln die aktuellen Gesetzesvorhaben des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und der Reform des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) mit dem Ziel, eigene Positionspapiere in die politische Debatte einzubringen. Bei der Erörterung zum BGG spielte vor allem die Verpflichtung privater (Dienst-)Leistungsanbieter zur Barrierefreiheit eine Rolle. Ein erster Schritt in diese Richtung könnte nach Ansicht des FbJJ realisiert werden, indem das Instrument der Zielvereinbarung geschärft und um die Verpflichtung zur Verhandlung über angemessene Vorkehrungen erweitert wird.

„Wenn es auf diesem Weg gelingt, angemessene Vorkehrungen im Zweifel per Verbandsklage zu erwirken, begänne Deutschland, im Sinne seiner internationalen Verpflichtungen zu handeln,“ kommentierte die ebenfalls in Köln anwesende ISL-Geschäftsführerin, Dr. Sigrid Arnade, diese FbJJ-Überlegungen.

Bezüglich des zweiten Schwerpunktes des Treffens, des Bundesteilhabegesetzes, soll bekräftigt werden, dass die Leistungen zur Sozialen Teilhabe aus dem Fürsorgesystem herausgelöst und im Teil 1 des SGB IX verankert werden müssen. Detailliert kommentiert werden außerdem die Bereiche

- Beratung
- Bedarfsfeststellung
- Persönliche Unterstützung/persönliche Assistenz
- Bedürftigkeits(un)abhängigkeit

Die Diskussionsergebnisse sollen jetzt verschriftlicht und nach der Sommerpause veröffentlicht werden. „Ich bin sicher, dass die Impulse des FbJJ ernsthaft geprüft werden und die Gesetzgebungsprozesse in eine für behinderte Menschen positive Richtung beeinflussen können,“ resümierte Arnade nach dem Treffen. Sie war so wieso voll des Lobes angesichts des ehrenamtlichen Engagements des FbJJ: „Ich finde es großartig, dass acht voll erwerbstätige behinderte Juristinnen und Juristen ein Wochenende investieren und teilweise lange Anfahrten auf sich nehmen, um die politische Diskussion in eine sinnvolle Richtung zu lenken,“ so Arnade abschließend.

## RLP: Neue Landesbauordnung Fortschritt für Inklusion

Als ein Fortschritt für die Inklusion und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung hob der rheinland-pfälzische Landesbeauftragte für die Belange behinderter Menschen, Matthias Rösch, die neue Landesbauordnung hervor, die vor kurzem von den Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen im Landtag beschlossen wurde und die Barrierefreiheit für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen voranbringen soll.

"Barrierefreier Wohnraum ist Mangelware. Deshalb wurde die Anzahl barrierefreier Wohnungen in der Landesbauordnung erhöht. Das nutzt älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen gleichermaßen. Inklusive Wohnangebote mitten im Quartier alternativ zu Wohnheimen werden damit ermöglicht. Spielplätze sollen ebenfalls barrierefrei gestaltet werden, denn Inklusion gehört von Anfang an dazu", erklärte Matthias Rösch.

Nach der novellierten rheinland-pfälzischen Landesbauordnung sollen in Gebäuden die dritte und dann jede achte Wohnung barrierefrei sein. Zwei Drittel dieser Wohnungen sollen uneingeschränkt mit einem Rollstuhl zugänglich und nutzbar sein. Bisher gilt lediglich, dass jede fünfte und dann jede zehnte Wohnung barrierefrei zugänglich sind. Zusätzlich wird die Verpflichtung zum Aufbau eines Aufzugs bereits in Gebäuden mit mehr als vier Stockwerken eingeführt, aktuell gilt das für Gebäude mit mehr als fünf Stockwerken. "Mit dieser Regelung werden landesweit etwa ein Drittel mehr Wohngebäude mit barrierefreien Wohnungen jährlich gebaut als bisher. Wichtig ist, dass ergänzend die Möglichkeiten des sozialen Wohnungsbaus genutzt und ausgebaut werden, damit barrierefreier Wohnraum auch bezahlbar ist", betonte der selbst auf den Rollstuhl angewiesene Landesbehindertenbeauftragte.

Zugleich wird in der Landesbauordnung die Verpflichtung zur Barrierefreiheit auf Anwalts- und Notarkanzleien, Büros von Steuerberatern und weiteren Freiberuflern wie Architekten sowie für Einrichtungen von Finanz- und Postdienstleistern ausgeweitet. Für Bildungseinrichtungen, Einkaufsläden, Arzt- und therapeutische Praxen und weitere allgemein zugängliche Einrichtungen gilt bereits jetzt die Verpflichtung zur Barrierefreiheit. "Neu ist, dass Barrierefreiheit nicht nur für den Besucherverkehr dienende Teile festgelegt ist, sondern auf das gesamte Gebäude bezogen wird. Das ist ein bedeutender Fortschritt für die barrierefreie Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen", führte Matthias Rösch aus.

Die neuen Regelungen zur Barrierefreiheit der Landesbauordnung treten ab dem 1. Dezember 2015 in Kraft. Der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen wie auch die Erfahrungen der kommunalen Behindertenbeiräte und –beauftragten wurden bei der Novellierung der Landesbauordnung intensiv miteinbezogen. "Mit der Novellierung der rheinland-pfälzischen Landesbauordnung haben wir bundesweit eine führende Position im Vergleich mit anderen Bundesländern in der Regelung zur Barrierefreiheit eingenommen", freute sich Matthias Rösch.

Die Landesbauordnung gilt für Neubauten, bei Umbaumaßnahmen und Sanierungen. Barrieren bei bestehenden Gebäuden können damit nicht beseitigt werden. "Deshalb ist es erforderlich, dass die Bundesregierung bei der anstehenden Novellierung des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes auch den privatrechtlichen Bereich einbezieht. Wir brauchen Änderungen im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz und

endlich die Verabschiedung der seit Jahren diskutierten Fünften EU-Anti-Diskriminierungsrichtlinie. Wenn wir die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ernst nehmen, sind das konsequente Maßnahmen für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen", forderte der Landesbehindertenbeauftragte Matthias Rösch.

kobinet-nachrichten vom 8. Juni 2015

+++

## Dies & Das

### Aktionsbündnis Teilhabeforschung gegründet

34 Organisationen und 58 Einzelmitglieder haben am 12. Juni 2015 in Berlin das Aktionsbündnis Teilhabeforschung gegründet. Ziel des bundesweiten Aktionsbündnisses ist, die Forschungsaktivitäten zu den Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen zu stärken. Das Bündnis besteht aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Menschen mit Behinderungen und ihren Interessenvertretungen, Fachgesellschaften, Instituten, Fach- und Wohlfahrtsverbänden und weiteren Zusammenschlüssen.

Deutschland hat sich mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention dazu verpflichtet, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu fördern und die Idee einer inklusiven Gesellschaft umzusetzen. Für diese Aufgabe ist eine bessere Datenlage notwendig und mehr Wissen zu den Teilhabemöglichkeiten und -grenzen, zur Barrierefreiheit und zu Diskriminierungserfahrungen von Menschen mit Behinderungen.

Das Aktionsbündnis will zu einer stärkeren Vernetzung und Finanzierung von Teilhabeforschung beitragen. Eine interdisziplinäre Teilhabeforschung soll deutlicher als bisher das Augenmerk auf die Verwirklichung von Selbstbestimmung, Teilhabe und Partizipation von Menschen mit Behinderungen richten und damit zu einer Neuorientierung der Forschungslandschaft führen.

In der Gründungsveranstaltung begrüßte die Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Gabriele Lösekrug-Möller, die Initiative – gerade auch vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention – und sagte ihre Unterstützung zu. Dr. Ilja Seifert machte für den Deutschen Behindertenrat deutlich, wie wichtig es für die Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderung sei, Teilhabeforschung als Querschnittsdisziplin mit verschiedenen fachlichen Perspektiven voranzutreiben.

Die Gründungsversammlung bestimmte eine siebenköpfige Koordinierungsgruppe, die aus folgenden Mitgliedern besteht: Andreas Bethke und Barbara Vieweg vom Deutschen Behindertenrat, Prof. Dr. Anne Waldschmidt von der AG Disability Studies, Dr. Rolf Buschmann-Steinhage von der Deutschen Gesellschaft für Rehabilitationswissenschaften, Dr. Katrin Grüber vom Institut Mensch, Ethik und Wissenschaft, Dr. Thorsten Hinz von den Fachverbänden für Menschen mit Behinderung und Prof. Dr. Markus Schäfers von der Hochschule Fulda.

Ein Kurzfilm über die Auftaktveranstaltung ist auf YouTube unter <https://youtu.be/6tS6VRt-vdU> verfügbar. Das Aktionsbündnis bietet eine Plattform für einen offenen Dialog und für gemeinsame Aktivitäten. Es steht allen Interessierten offen.

PM vom 17.06.15

## Über 10 Millionen behinderte Menschen im Jahr 2013

Im Jahr 2013 lebten in Deutschland 10,2 Millionen Menschen mit einer amtlich anerkannten Behinderung. Dies teilt das Statistische Bundesamt (Destatis) auf Grundlage der Ergebnisse des Mikrozensus mit. Im Durchschnitt war somit gut jeder achte Einwohner (13 %) behindert. Mehr als die Hälfte davon (52 %) waren Männer. Der größte Teil, nämlich rund 7,5 Millionen Menschen, war schwerbehindert, 2,7 Millionen Menschen lebten mit einer leichteren Behinderung. Gegenüber 2009 ist die Zahl der Menschen mit Behinderung um 7 % beziehungsweise 673 000 Personen gestiegen.

Die Auswirkungen der Behinderung auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden als Grad der Behinderung nach Zehnergraden von 20 bis 100 abgestuft festgestellt. Personen, deren Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt, gelten als schwerbehindert. Als leichter behindert werden Personen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50 bezeichnet.

Behinderungen treten vor allem bei älteren Menschen auf: So waren 73 % der behinderten Menschen 55 Jahre oder älter. Der entsprechende Anteil dieser Altersgruppe innerhalb der nichtbehinderten Menschen betrug demgegenüber nur 32 %. Die Lebenssituation von behinderten Menschen im Alter von 25 bis 44 Jahren unterscheidet sich häufig deutlich von der Situation nichtbehinderter Menschen gleichen Alters. Behinderte Menschen zwischen 25 und 44 Jahren sind häufiger ledig und leben öfter allein als Nichtbehinderte in dieser Altersklasse. Der Anteil der Ledigen unter den behinderten Menschen betrug in diesem Alter 58 %, der entsprechende Anteil unter den Nichtbehinderten war 45 %. Der Anteil der Alleinlebenden im Alter von 25 bis 44 Jahren lag für behinderte Menschen bei 32 %, für Menschen ohne Behinderung hingegen bei 21 %.

Insgesamt 18 % der behinderten Menschen im Alter von 25 bis 44 Jahren hatten keinen allgemeinen Schulabschluss. Menschen ohne Behinderung in diesem Alter waren deutlich seltener ohne Abschluss (3 %). Abitur hatten hingegen 13 % der behinderten und 31 % der nichtbehinderten Menschen in dieser Altersklasse.

Am Arbeitsmarkt zeigt sich eine geringere Teilhabe der behinderten Menschen: 67 % der behinderten Menschen im Alter von 25 bis 44 Jahren waren erwerbstätig oder suchten nach einer Tätigkeit, bei den gleichaltrigen Nichtbehinderten waren es 88 %. Behinderte Menschen zwischen 25 und 44 Jahren waren häufiger erwerbslos. Die Erwerbslosenquote betrug 7 %, die entsprechende Quote bei den Nichtbehinderten lag bei 5 %. Auch von Krankheiten sind behinderte Menschen häufiger betroffen: So waren 32 % der behinderten Menschen im Alter von 25 bis 44 Jahren in den letzten vier Wochen vor der Mikrozensus-Befragung krank, bei Menschen ohne Behinderung waren es nur 12 %.

## Neue NRW- Beauftragte für Menschen mit Behinderung

Sozialminister Guntram Schneider hat die neue Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung vorgestellt. **Elisabeth Veldhues** hat am 17. August die Nachfolge von Norbert Killewald als Landesbehindertenbeauftragte in Nordrhein-Westfalen angetreten, der am 1. Juni seine Tätigkeit als Landesbeauftragter zugunsten seiner neuen Tätigkeit als Vorstandsmitglied und Geschäftsführer der Stiftung Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen aufgegeben hatte. Im Interview stellt sie sich und ihre neuen Arbeitsschwerpunkte vor.

"Am 17. August 2015 trete ich die Nachfolge von Norbert Killewald als Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen an. Diese verantwortungsvolle Aufgabe, mit großen Erwartungshaltungen, werde ich voll engagiert annehmen", schreibt Elisabeth Veldhues auf der Internetseite der nordrhein-westfälischen Landesbehindertenbeauftragten. "Wichtig ist für mich, den Dialog mit Betroffenen und ihren Familien zu suchen. Ich habe gelernt, dass die Vernetzung und der fachliche Austausch von Professionalität und Betroffenen oder Selbsthilfe – und zwar auf gleicher Augenhöhe – ein Garant für gute Lösungen sind. Das hilft besonders beim 'Bohren dicker Bretter'", wird Elisabeth Veldhues in einem Interview des Landesportals Wir in NRW zitiert.

1949 wurde Elisabeth Veldhues in Rheine geboren und übte seit November 1993 die hauptberufliche Tätigkeit als Geschäftsführerin der SPD-Fraktion in der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe aus. Abgeordnete des Landtags Nordrhein-Westfalen ist sie seit dem 8. Juni 2005. U.a ist sie Vorstandsmitglied im Club Behinderter und ihrer Freunde (CeBeeF) im Kreis Steinfurt. Ob sie selbst eine Behinderung hat, ist aus den bisherigen Veröffentlichungen nicht ersichtlich.

**Frage:** Als neue Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung sind Sie nun die erste Ansprechpartnerin für Menschen mit Handicap. Beschreiben Sie kurz, wie Ihr zukünftiger Alltag aussieht.

**Veldhues:** Bei der Anfahrt im Zug nach Düsseldorf die aktuellen Eingänge sichten, den Terminkalender aktualisieren. Dann „abarbeiten“, was ansteht, z.B. Gespräche über anstehende Themen und Gesetzesvorhaben mit Parlamentariern, mit Selbsthilfegruppen, mit Facharbeitskreisen etc. Dann gehören viele Besuche im Land dazu, um vor Ort die Situation kennenzulernen und im Gegenzug Gesetzesvorhaben mit den Betroffenen zu erörtern. Aber auch diese Gelegenheiten zu nutzen, um die Initiativen des Landes auf dem Weg in ein inklusives NRW vorzustellen.

**Frage:** Sie haben eine über mehrere Jahrzehnte lange Erfahrung als Sozialpolitikerin. Wie können Sie Ihren Erfahrungsschatz als neue Landesbeauftragte für die Menschen einsetzen?

**Veldhues:** Wichtig ist für mich, den Dialog mit Betroffenen und ihren Familien zu suchen. Ich habe gelernt, dass die Vernetzung und der fachliche Austausch von Professionalität und Betroffenen oder Selbsthilfe – und zwar auf gleicher Augenhöhe – ein Garant für gute Lösungen sind. Das hilft besonders beim „Bohren dicker Bretter“. Wichtig ist für mich, den Dialog mit Betroffenen und ihren Familien zu suchen.



**Frage:** Die Inklusion in der Arbeitswelt dürfte zu Ihren Schwerpunkten gehören. Was muss noch getan werden, damit die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen mit Behinderungen Wirklichkeit wird?

**Veldhues:** Die UN-Behindertenkonvention benennt das „Recht auf Arbeit“. Ein Blick auf die Arbeitsmarktzahlen für Menschen mit Behinderungen zeigt, dass dieses bis jetzt noch ungenügend umgesetzt wird. Auch zeigen uns die Aufnahmezahlen der beschützten Werkstätten, dass mehr als die Hälfte der sog. Neuzugänge Personen sind, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt keine weitere Beschäftigungsmöglichkeit mehr haben. Dieser Trend muss gestoppt werden. Geprüft werden muss, ob Änderungen im SGB II erforderlich sind. Öffentlich geförderte Beschäftigungsverhältnisse waren für viele Langzeitarbeitslose oft der Wiedereinstieg ins Berufsleben. Leider sind diese Mittel seit 2010 kontinuierlich reduziert worden. Daneben müssen die Mittel der Ausgleichsabgabe zukünftig verstärkt für Integrationsunternehmen und –projekte eingesetzt werden. Bei allen Schulabgängerinnen und Schulabgängern mit Förderbedarf müsste – mindestens 1 Jahr vor dem Schulabschluss - eine individualisierte und auf die besonderen Bedarfe abgestimmte Potenzialanalyse sowie eine praktische Überprüfung der Fähigkeiten und Stärken in geeigneten Berufsfeldern vorgenommen werden. Wir müssen den Automatismus durchbrechen und jungen Menschen helfen, verlässliche Alternativen zur Beschäftigung in einer beschützten Werkstatt zu finden.

(PM Land NRW)

## Buchvorstellungen

**Buchtip I:** Uwe Becker: Die Inklusionslücke. Behinderung im flexiblen Kapitalismus. Becker analysiert umfänglich die Ausgrenzungsdynamiken, die Menschen in den Bildungsinstitutionen, in Arbeitslosigkeit und Armut - begleitet von politischer Diffamierung - erleiden. Er fordert eine Korrektur der ökonomisch gesteuerten, erwerbsarbeit-zentrierten Gesellschaftslogik ein, ohne die die Inklusion zum Desaster für Menschen mit Behinderungen, deren Angehörige und die gutwilligen Professionellen zu werden droht. transcript-Verlag, Bielefeld 2015. 206 S., 19,99 €, ISBN: 978-3-8376-3056-5

+++

**Buchtip II:** Miriam Düber, Albrecht Rohrmann, Marcus Windisch: Barrierefreie Partizipation. Entwicklungen, Herausforderungen und Lösungsansätze auf dem Weg zu einer neuen Kultur der Beteiligung. Ziel des Buches ist es, einen interdisziplinären Diskurs über die Idee der barrierefreien Partizipation als Menschenrecht, politische Maxime und soziale Ressource zu initiieren. Mit Beiträgen u.a. von Marianne Hirschberg, Stefan Göthling und H.- Günter Heiden. 420 Seiten, 34,95 €, ISBN 978-3-7799-3289-5 <http://www.beltz.de/fileadmin/beltz/newsletter/pdf/3289.pdf>

+++

**Buchtip III:** Kirsten Ehrhardt: "Henri. Ein kleiner Junge verändert die Welt". Die "Zeit" schreibt über Henri: "Der Schüler Henri ist der bekannteste Elfjährige Deutschlands. Spätestens seit bei Günther Jauch über ihn diskutiert wurde, gilt er als Paradebeispiel für den Streit um Inklusion". Seine Mutter, Kirsten Ehrhardt erzählt in ihrem Buch die Geschichte von Henri, die nach Ostern ein gutes Ende fand: Henri, der das Down-Syndrom hat, darf im Herbst 2015 auf die Realschule gehen. 272 Seiten mit Bildteil, 8,99 €, ISBN: 978-3-453-64538-7

## Liste von RechtsanwältInnen - Sozial- und Verwaltungsrecht

Die nachstehende Liste des NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. enthält Anwaltsadressen, bei denen behinderte Menschen gute Erfahrungen gemacht haben, was die Aufgeschlossenheit für das jeweilige Anliegen angeht. Die AnwältInnen sind teilweise selber behindert, ihre Spezialgebiete sind – soweit vorhanden – in Klammern aufgelistet. Die Liste selber wird nach Postleitzahlen geführt.

**10437** - RAe Dr. Theben, Greifenhagener Str. 30, 10437 Berlin, Tel.: 030/437200-0, Fax: 030/437200-10 (Arbeit- und Verwaltungsrecht, Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot, Ansprüche nach dem Gleichstellungsgesetz, Vereins- und Stiftungsrecht)

**12347** - RA'in Pamela Pabst, Mohriner Allee 118 c, 12347 Berlin Tel: 030 / 701 727 13, Fax: 030 / 701 727 14, e-Mail: mail@pamelapabst.de (Strafrecht einschl. Opfervertretung, Zivilrecht, Hilfsmittelrecht für Blinde und Sehbehinderte).

**16356** - RA Leif Steinecke, Rebhuhnwinkel 46, 16356 Ahrensfelde (Berlin), Tel.: 030-9927-2893, Fax: 030 – 93665866, eMail: leifsteinecke@web.de (Patienten- und Sozialrecht)

**18439** - Lars Bischoff, Wasserstr. 50, 18439 Stralsund, Tel.03831/298374 o. 75 Fax: 03831/298376 (Hilfsmittelversorgung)

**22765** – Kanzlei Menschen und Rechte: Gabriela Lünsmann, Fachanwältin für Familienrecht: Erbrecht (speziell Behindertentestament), Betreuungsrecht, Familienrecht, auch Aufenthaltsrecht; Dr. Oliver Tolmein, Fachanwalt für Medizinrecht: Anti-Diskriminierungsrecht, Rechtsansprüche auf Inklusion und Teilhabe, Pflegerecht, Ansprüche gegen Krankenkassen, Arzthaftungsrecht, Strafrecht inkl. Nebenklage und Opferentschädigungsrecht, Beratung und Vertretung von Verbänden und Organisationen; Dr. Babette Tondorf, SGB IX-Arbeitsrecht, Beratung und Vertretung von Schwerbehindertenvertretungen, Arbeits- und Beamtenrechtliches Antidiskriminierungsrecht, Strafrecht (insbesondere auch Verteidigung von Maßregelvollzugspatienten); Borselstraße 26, 22765 Hamburg, 040.600094700, Fax: 040.600094747, [www.menschenundrechte.de](http://www.menschenundrechte.de)

**23701** - RAe Westphal & Kalläne, Janusstr. 5, 23701 Eutin, Tel.: 04521/4016-60, Fax: 04521/4016-70, e-Mail: info@westphal-kallaene.de (Heimrecht, Betreuungsrecht, Familienrecht, Erbrecht, Medizinrecht - Kalläne; Arbeitsrecht - Westphal, Sozialrecht - Vogel)

**26135** - Rechtsanwalt Kroll, Haarenfeld 52c, 26135 Oldenburg, Tel: 0441/24270 Fax: 0441/27436, e-Mail: [kontakt@rechtsanwalt-kroll.de](mailto:kontakt@rechtsanwalt-kroll.de), [www.rechtsanwalt-kroll.de](http://www.rechtsanwalt-kroll.de) (Sozialrecht)

**26135** - RA Judith Ahrend, Donnerschweerstr. 92, 26123 Oldenburg, Tel: 0441/21708680, Fax: 0441/21708688 (Sozialrecht)

**28195** - RA'in Doris Galda, Fachanwältin für Sozialrecht, Obernstraße 80, 28195 Bremen, Telefon: 04 21/ 277 96 97, e-Mail: RA@sozialrecht-galda.de, [www.sozialrecht-galda.de](http://www.sozialrecht-galda.de) (Kranken- und Pflegeversicherung, Behindertenrecht, Rentenrecht, Unfallversicherung und angrenzende Rechtsgebiete)

**36037 / 36167** - RAin Dr. Theresa Heinelt, Fachanwältin für Medizinrecht, Heinrichstraße 13, 36037 Fulda oder Siedlungsstraße 23, 36167 Nüsttal, Tel.: 0661/9 62 59 75, Fax: 0661/ 9 62 17 59 e-Mail: [info@dr-heinelt.de](mailto:info@dr-heinelt.de), [www.dr-heinelt.de](http://www.dr-heinelt.de)

(Medizinrecht, Arzthaftungsrecht, Sozialversicherungsrecht, Hilfsmittelversorgung, Rehabilitationsrecht, Recht der sozialen Pflegeversicherung – Schwerpunkt bei Menschen mit Geburtsschäden und Hirnschädigungen)

**44787** - RAin Martina Steinke, 44787 Bochum, Tel. 0234/9159131  
E-Mail: [martina.steinke@sozialrecht-bochum.de](mailto:martina.steinke@sozialrecht-bochum.de), [www.sozialrecht-bochum.de](http://www.sozialrecht-bochum.de) (Sozialrecht, insbesondere Rechte von Menschen mit Behinderungen; Beratung zum Persönlichen Budget; Allgemeines Gleichbehandlungsrecht, Betreuungsrecht; Heimrecht)

**46045** - Kanzlei Bonmann und Feldmann (Feldmann der Spezialist), Wörthstr. 9, 46045 Oberhausen, Tel. 0208/85321 o. 0208/804265, Fax: 0208/208161

**51465** – RAin Anja Bollmann, Jakobstraße 113, 51465 Bergisch Gladbach  
Tel: 02202/ 29 30 60, Fax: 02202/ 29 30 66, e-Mail: [KanzleiBollmann@aol.com](mailto:KanzleiBollmann@aol.com)  
[www.neubauer-bollmann.de](http://www.neubauer-bollmann.de) (Sozialrecht)

**51465** – RA Andreas Fritsch, Laurentiusstr. 14, 51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202/293090, Fax; 02202/293099, e-Mail: [info@fritsch-graf-horsten.de](mailto:info@fritsch-graf-horsten.de), [www.fritsch-graf-horsten.de](http://www.fritsch-graf-horsten.de)

**54310** - Paul Haubrich, Im Gartenfeld 1, 54310 Ralingen, Telefon: 06585-991183, Fax: 06585-991184, e-Mail: [mail@ra-haubrich.de](mailto:mail@ra-haubrich.de) (Sozial- und Verwaltungsrecht)

**55116** – RA Wilfried Schmitz, Leibnizstr. 10, 55118 Mainz, Tel.: 06131/232708, Fax: 06131/223803, e-Mail: [mail@ra-dr-reichert.de](mailto:mail@ra-dr-reichert.de)

**55116** - RA Hans-Christian Kutzner, Emmerich-Josef-Str. 5, 55116 Mainz, Tel.: 06131/629380, Fax: 06131/6293811, e-Mail: [ra@ra-kutzner-mainz.de](mailto:ra@ra-kutzner-mainz.de) (Arbeitsrecht/Arbeitgebermodell)

**64521** – RAe W. Höfle, F. Beye, E. Höfle, P. Eckhardt, J. Schmidt (Erbrecht und BSHG), Walther-Rathenau-Str.11, 64521 Groß-Gerau, Tel.: 06152/92260, Fax: 06152/922626

**67059** – RA Hans-Joachim Dohmeier, Ludwigstr.49, 67059 Ludwigshafen, Tel.: 0621/512254, Fax: 0621/518752

**68723** - Stefan Krusche, Rentenberater, Tilsiter Weg 2, 68723 Schwetzingen, Tel.: 06202/22525, Fax: 06202/126924 e-Mail: [stefan.krusche@online.de](mailto:stefan.krusche@online.de) (u.a. gesetzliche Rentenversicherung, Rentenberechnung, Schwerbehindertenrecht)

**80637** – RA Wilfried Deisser, Landshuter Allee 8-10, 80637 München, Tel.: 089/96165-333, Fax: 089/96165-332, [kontakt@kanzlei-deisser.de](mailto:kontakt@kanzlei-deisser.de) (private Berufsunfähigkeitsversicherung, gesetzliche Erwerbsminderungsrente, private Krankenversicherung)

**91054** - RA Michael Baczko, Harfenstr. 4, 91054 Erlangen, Tel.: 09131/611870, Fax: 09131/611868, e-Mail: [michael@baczko.de](mailto:michael@baczko.de)

**91054** - RA Thomas Donderer, Bismarckstr. 23, 91054 Erlangen, Tel: 09131/29705, Fax: 09131/202825, e-Mail: [ra-donderer@t-online.de](mailto:ra-donderer@t-online.de) (Behindertenrecht, Betreuungsrecht, Mietrecht, Unfallregulierung, allgemeines Zivilrecht)

**97980** – RA Leonhard Steigmeier (Kanzlei Schöppler), Mittlerer Graben 54, 97980 Bad Mergentheim, Tel.: 07931/3035 o. 07931/95940, Fax: 07931/3037 (Arbeitgebermodell)

(Stand: 30. Juli 2015)

### Voll- und Fördermitglieder

**Arnade** Dr. Sigrid, Berlin - **Barthel** Rolf, Berlin - **Bartz** Gerhard, Muldingen - Beratungsstelle ZENIT e.V., Rudolstadt – **Berger** Waltraud, Regensburg - Berliner Zentrum für Selbstbestimmtes Leben - **Bisch** Theresia, Karlsruhe - **Bleif** Max, Ludwigsburg - **Bönning** Hans-Reiner, Berlin - **Boos-Waidosch** Marita, Mainz – **Breuer** Rudi, Düsseldorf - **Broermann** Ursula DIPB, Stuttgart - **Brückner** Jürgen, Falkenberg - **David** Waltraud, Neunkirchen - **Degener** Prof. Dr. Theresia, Schwelm – **Dörner** Prof. Dr. Klaus, Hamburg - **Eckert** Dr. Detlef, Halberstadt - **Edler** Birgit, Ambulante Dienste Münster - **fab** e.V., Kassel - **Fischer** Andrea, Berlin – **Fischer** Christian, Bonn – **Frehe** Horst, Bremen - **Geschäftsstelle fib** e.V., Marburg - **Groß** Petra, Kassel – **Haack** Karl Hermann, Berlin - **Haase** Clemens, Warendorf - **Häfner** Sabine, Berlin - **Heiden** H. – **Günter**, Berlin - **Heineker** Uwe, Mülheim a.d.Ruhr - **Heppe-Hönsch** Heike, Sättelstädt – **Hermes** Prof. Dr. Gisela, Kassel - **Herrmann**, Dr. Georg, Essen - **Herold** Familie, Tann - **Hirschberg**, Prof. Dr. Marianne, Bremen - **Kalläne** Johannes, Eutin – **Klemm** Thorsten, Gelsenkirchen - **Koch** Andrea, Hünfeld - **Körner** Klaus, Petershagen - **Körting** Dr. Ehrhart, Berlin – **FORUM & Fachstelle INKLUSION**, Tübingen – **Krosta**, Manuela – Berlin, **Krusche** Stefan, Schwetzingen - **Kuliberda** Christoph, Sandersdorf - **Laupichler** Klaus, Heubrechtlingen - **Lehning-Fricke** Elke, Berlin – **Lorch**, Gotthilf, Tübingen - **Lübbers** Sigrid, Hannover - **Markus** Jürgen, Marburg - **Mattischeck** Heide, Buttenheim – **Miles-Paul** Ottmar, Kassel - **Müller** Monika Anna, München - **Neu-Schrader** Stefanie, Lüneburg - **Nitschke-Frank** Maren, Kiel - **Pfahl**, Prof. Dr. Lisa. Berlin - **Powell**, Dr. Justin, Berlin – **Preis** Heinz, Erlensee – **Radtke**, Dinah, Erlangen - **Roßbach** Gaby, Nürnberg - **Ref.-Behindertenpolitik AstA**, Uni Bielefeld – **Reichelt** Bärbel, Berlin - **Reinhold** Daniela, Berlin - **Rütten** Gregor, Heidelberg – **Sakrzewski** Brigitte, Berlin – **Sanner** Rainer, Berlin - **Schadendorf** Jörg, Hamburg – **Schäffer** Lydia, Schweich - **Schatz** Andrea, Berlin - **Schönfleisch** Silke, Kronberg - **Schönhut-Keil** Evelin, Wiesbaden – **Schreiner** Angela, Hagen - **Seidel** Stephanie, Potsdam - **selbstbestimmt leben**, Bremen - **Selbsthilfe** Körperbehinderter, Göttingen - **Sozialverband** Deutschland Berlin, **Ragnar** Hoenig - **Sporkmann** Carsten, Berlin - **Stock** Dr. Anke, München - **Stötzer-Manderscheid** Barbara, Weimar – **Stolzenbach** Martina, Neustadt - **Stowasser** Christa, Neufra – **Tolmein** Dr. Oliver, Hamburg - **Vieweg** Barbara, Jena - **Vogel** Dr. Hans-Jochen, München - **Vogel** Ivo, Berlin - **Waldschmidt** Prof. Dr. Anne, Köln - **Weinert** Matthias, Bremen - **Wittich** Gregor, Hamburg - **Wolter** Michael, Zeuthen – **Worseck**, Thomas, Hamburg - **WÜSL** Selbstbestimmtes Leben, Würzburg - **Wuppertaler** Behindertenrat - **Zinsmeister** Prof. Dr. Julia, Köln – **ZSL**, Mainz

(Stand: 12. Februar 2015)

## Gemeinsame Forderungen von DBR, BAGFW und Fachverbänden zur Reform des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG)

Die **UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)** setzt zentrale Vorgaben und Maßstäbe zur Verwirklichung von Barrierefreiheit. Weiter konkretisiert werden diese durch den General Comment des UN-Fachausschusses zur BRK vom 22.5.14 (CRPD/C/GC/2). Mit der Ratifikation hat sich Deutschland verpflichtet, die Ziele und Vorgaben der BRK umzusetzen. Daher muss die BGG-Reform die Vorgaben der BRK umfassend berücksichtigen und verankern.

Barrierefreiheit betrifft viele Lebensbereiche und bedarf daher einer **gesetzgeberischen Gesamtstrategie sowie eines Disability Mainstreaming in allen Ministerien**. Änderungen sind nicht nur im BGG, sondern auch in anderen Gesetzen, z.B. im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und im SGB I, erforderlich. Auch ist Barrierefreiheit in weiteren Gesetzen, z.B. im Personalausweis-, Signatur- und De-Mail-Gesetz, konsequent zu verwirklichen. Überdies müssen zahlreiche Fachgesetze, die zeitgleich mit Inkrafttreten des BGG geändert wurden (z.B. im Verkehrsbereich), dringend überarbeitet werden.

Das **Verständnis von Behinderung** hat sich mit der BRK grundlegend gewandelt: Nicht das „behindert-sein“, sondern das „behindert-werden“ rückt in den Focus. Treffen Menschen mit Beeinträchtigungen auf Barrieren der Umwelt, die sie in ihrer Teilhabe einschränken, liegt eine Behinderung vor. Zu begrüßen sind insoweit Überlegungen des BMAS, diesen neuen Behinderungsbegriff im BGG zu verankern. Zugleich wird jedoch mit Nachdruck auf die damit einhergehende Erwartung hingewiesen, nunmehr auch die behindernden Umweltfaktoren anzugehen und Barrierefreiheit konsequent herzustellen. Gerade dies muss die BGG-Reform leisten.

Das BGG muss **allen Menschen mit Beeinträchtigungen** Rechnung tragen. Dementsprechend sind die Belange bislang wenig berücksichtigter Gruppen, z. B. taubblinder und psychisch beeinträchtigter Menschen sowie Menschen mit Lernschwierigkeiten (mit sog. geistiger Behinderung), anzuerkennen und endlich auch im Rahmen des BGG rechtlich zu hinterlegen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Leichte Sprache für Menschen mit Lernschwierigkeiten als zulässige Kommunikationsform in §§ 6, 9, 10 und 11 des BGG zu verankern und ein rechtsverbindlicher Anspruch zu normieren. Die Ausarbeitung der dafür erforderlichen Standards ist auf der Grundlage bereits vorhandener Vorarbeiten (z. B. vom Netzwerk Leichte Sprache) weiterzuentwickeln.

Die Belange von **Frauen** mit Beeinträchtigungen sind besonders zu berücksichtigen. Es ist zu begrüßen, dass das BMAS hier Verbesserungen im BGG beabsichtigt. Um

## Die Fachverbände

FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

den Belangen von Frauen in der Gesetzespraxis stärker Rechnung zu tragen, sollten im BGG konkretere Sachverhaltskonstellationen benannt werden (z.B. barrierefreie Hilfeangebote für Gewaltopfer). Auch sollten Belästigungen als Form der Benachteiligung in § 7 BGG verankert werden, um Frauen wirksamer zu schützen.

Zu befürworten ist überdies, die **Aspekte mehrdimensionaler Diskriminierung** im BGG stärker zu berücksichtigen. So treffen z.B. Menschen mit Beeinträchtigungen, die einen Migrationshintergrund haben, auf spezifische Benachteiligungen. Exemplarisch sei in diesem Zusammenhang auf nicht barrierefreie Deutschkurse zulasten sehbehinderter Menschen verwiesen, die zu aufenthaltsrechtlichen Benachteiligungen führen.

Weiterhin ist der sachliche **Geltungsbereich des BGG** auszuweiten. Die vom BMAS beabsichtigte Erstreckung auf Beliehene und andere Bundesorgane (Bundestag u.a.), wird uneingeschränkt begrüßt. Sie geht jedoch nicht weit genug. In den Geltungsbereich verbindlich einzubeziehen sind auch Länder und Kommunen, soweit sie Bundesrecht als Auftragsverwaltung ausführen. Angesprochen sind hier insbesondere die Regelungen in § 9 Abs. 1 S. 1 BGG und § 10 Abs. 1 S. 1 BGG sowie die noch zu verankernden Vorschriften zur Verwendung leichter Sprache. Schließlich sind auch Unternehmen, die sich mehrheitlich im Eigentum des Bundes befinden (z. B. die Deutsche Bahn), in den sachlichen Geltungsbereich des BGG aufzunehmen.

Es ist zu begrüßen, dass das BMAS **Barrierefreiheit für die Bundesverwaltung** angehen und insbesondere bei Bestandsbauten bis 2026 generell Barrierefreiheit verwirklichen möchte. Auch ist positiv, dass das Intranet in Bundesbehörden barrierefrei gestaltet werden soll; diese Verpflichtung ist zusätzlich auch auf IT-Anwendungen zu erstrecken, die an den Arbeitsplätzen der Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung zum Einsatz kommen.

Jedoch ist eine Beschränkung des BGG allein auf Träger der öffentlichen Gewalt deutlich zu eng. Auch private Träger dürfen von der BGG-Reform nicht ausgeklammert werden. Ausdrücklich hinzuweisen ist dabei auf den General Comment des UN-Fachausschusses zur BRK vom 22.5.14 (CRPD/C/GC/2), der die Unterscheidung zwischen privaten und öffentlichen Anbietern von Gütern und Dienstleistungen bei der Herstellung von Barrierefreiheit ausdrücklich ablehnt. Zur Schaffung einer weitestgehend barrierefreien Umwelt sind daher auch private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen, die für die Öffentlichkeit bereitgestellt werden, deutlich stärker als bisher im BGG zur Barrierefreiheit zu verpflichten. Der Weg, gesetzlich allein über Zielvereinbarungen anzusetzen, war und bleibt erfolglos. Eine **bessere Verankerung von Barrierefreiheit im privatwirtschaftlichen Bereich** braucht neben der gesetzlichen Pflicht im BGG, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen muss, ein je nach Dienstleistungsbereich gestuftes und zeitlich festgelegtes Umsetzungskonzept. Zudem ist auch ein Verfahren festzuschreiben, wie die Konformität eingeleiteter und umgesetzter Maßnahmen mit dem BGG nachgewiesen werden kann. Eine Verpflichtung Privater zur Barrierefreiheit allein über das Zuwendungsrecht, wie dies das BMAS anstrebt, wäre erheblich zu wenig. Ohne die breite Einbe-



## Die Fachverbände

FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

ziehung privater Wirtschaftsakteure ginge das BGG deutlich an seinem Zweck vorbei und wäre abzulehnen. Denn dies verstieße auch klar gegen die Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschuss vom 17.4.15 (CRPD/C/DEU(CO/1), welche in Nr. 21 und 22 für Deutschland klar und unmissverständlich bindende Verpflichtungen für private Unternehmen zur Barrierefreiheit fordern.

Die aktuelle **digitale Entwicklung** führt dazu, dass insbesondere blinde und sehbehinderte Menschen ohne die Gewährleistung von Barrierefreiheit von der Teilhabe an modernen Informations- und Kommunikationstechnologien ausgeschlossen werden. Das BGG und weitere Gesetze sind daher um verbindliche Regelungen zur Barrierefreiheit u.a. des E-Government, der IT-Ausstattung von Arbeitsplätzen öffentlicher Arbeitgeber und der Internetauftritte von Unternehmen, die ihre Umsätze über das Internet erzielen, zu ergänzen.

Neben die generelle Pflicht zur Herstellung von Barrierefreiheit muss der Anspruch auf **angemessene Vorkehrungen**, d. h., einzelfallbezogene Anpassungen für Menschen mit Beeinträchtigungen zur Überwindung von Barrieren, treten. Es ist zu begrüßen, dass das BMAS beabsichtigt, die angemessenen Vorkehrungen im BGG zu verankern; dies muss jedoch parallel auch im AGG für Private erfolgen. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Konzept der angemessenen Vorkehrungen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz umfassend Rechnung trägt, da unverhältnismäßige oder unbillige Belastungen nicht erfasst werden. Die Verweigerung angemessener Vorkehrungen ist als Diskriminierungstatbestand sowohl im BGG als auch im AGG zu verankern. Überdies sollten sie schlichtungsstellen- und verbandsklagefähig sein, um die Umsetzung zu befördern.

Um Barrierefreiheit nicht nur projektbezogen, sondern dauerhaft und strukturell voranzubringen, braucht es eine **unabhängige Fachstelle für Barrierefreiheit**. Diese ist im BGG zu verankern. Aufgabe dieser Fachstelle auf Bundesebene muss es sein,

- a) Standards und Konzepte für Barrierefreiheit zur bundesweiten Nutzung zu entwickeln, sich in bereits bestehende Standardisierungsprozesse mit dem Focus Barrierefreiheit einzuschalten und Umsetzungen zu begleiten (vertikaler Ansatz),
- b) bereits vorhandene gute Beispiele zur Barrierefreiheit bundesweit bekannt zu machen, zu vernetzen und den Austausch zu befördern (horizontaler Ansatz)
- c) behinderungsübergreifende Ansätze zur Barrierefreiheit zu gewährleisten, wobei insoweit die Menschen mit Beeinträchtigungen als Expertinnen und Experten in eigener Sache über die sie vertretenden Organisationen qualifiziert in die Arbeit einzubeziehen sind und
- d) den internationalen Diskurs zur Barrierefreiheit zu unterstützen und im Interesse Deutschlands zu befördern.

## Die Fachverbände

FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Insoweit ist die unabhängige Fachstelle für Barrierefreiheit ein unverzichtbarer Ansprechpartner für – bundesweit agierende – Wirtschaftsunternehmen, Unternehmensverbände, Politik und weitere gesellschaftliche Akteure, die die Umsetzung von Barrierefreiheit leisten müssen.

Das **Verbandsklagerecht** zur Herstellung von Barrierefreiheit muss so gestaltet werden, dass es in der Praxis handhabbarer wird und größere rechtliche Wirkung entfalten kann. Zu begrüßen sind Überlegungen des BMAS, die gegenwärtige Beschränkung auf Feststellungsklagen aufzugeben und stattdessen auch die Beseitigung von Barrieren mittels Leistungsklage gerichtlich durchsetzbar zu gestalten. Auch sollten die klagefähigen Gegenstände ausgeweitet und z. B. auf barrierefreie informations- und kommunikationstechnische Angebote erstreckt werden. Nicht zuletzt sind Rechtsmittelfonds bzw. vergleichbare Möglichkeiten zur Finanzierung strategischer Prozesse und Musterverfahren gegen fehlende Barrierefreiheit und Diskriminierung einzurichten, da andernfalls auch zukünftig aufgrund der fehlenden finanziellen und personellen Ressourcen der Verbände eine Durchführung von Klagen in vielen Fällen praktisch unmöglich bleibt.

Die vom BMAS vorgeschlagene **Schlichtungsstelle** sowie die Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens werden im Grundsatz begrüßt. Jedoch darf dieses niedrigschwellige Angebot die Verbandsklage nicht ersetzen, sondern nur sinnvoll ergänzen; insbesondere darf die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nicht zwangsnotwendige Verfahrensvoraussetzung für eine spätere (Verbands-) Klage werden. Schlichtungsverfahren sollten, nach österreichischem Vorbild, auch einzel-fallbezogene Sachverhalte erfassen, angemessene Vorkehrungen einschließen und gegenüber privaten wie öffentlichen Trägern ermöglicht werden.

Damit die allgemeine Verpflichtung zur Barrierefreiheit wirksam wird, muss sie nicht nur im Gesetz verankert, sondern auch in der Praxis umgesetzt und begleitet werden. Hierfür braucht es **strukturell unterstützende Strukturen**. Effektive Anreize, erhöhte Nachweis- und Darlegungspflichten für Antragsteller aber auch die Bereitstellung entsprechender Ressourcen oder Siegel können helfen, Barrierefreiheit systematisch umzusetzen. Überdies müssen Ausschreibungen, Fördermaßnahmen und sonstige Leistungen hier deutlich stärker in den Blick rücken. Der Vorschlag des BMAS, im Wege des Zuwendungsrechts Barrierefreiheit zu fordern, ist insoweit als Schritt in die richtige Richtung zu werten; jedoch bedarf es weitergehender Initiativen. Insbesondere reicht es nicht, Zuwendungsempfänger nur allgemein und kaum überprüfbar zur Barrierefreiheit zu verpflichten. Beachtet werden müssen vielmehr die anerkannten Regeln der Technik.

Berlin, 29.05.2015



Verteilung: Allgemein  
17. April 2015

Original: Englisch

Es handelt sich um KEINE  
AMTLICHE ÜBERSETZUNG der  
Vereinten Nationen.

---

**Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen**  
**Dreizehnte Tagung**  
25 März.-17. April 2015

## **Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands**

### **I. Einführung**

1. Der Ausschuss behandelte den ersten Staatenbericht Deutschlands (CRPD/C/DEU/1) auf seiner 174. und 175. Sitzung am 26. und 27. März 2015 und verabschiedete auf seiner 194. Sitzung am 13. April 2015 die nachstehenden Abschließenden Bemerkungen.
2. Der Ausschuss begrüßt den im Einklang mit seinen Berichterstattungsleitlinien erstellten Erstbericht des Vertragsstaats und dankt dem Vertragsstaat für seine schriftlichen Antworten (CRPD/C/Q/1/Add.1) auf die von dem Ausschuss aufgestellte Liste der zu behandelnden Punkte.
3. Der Ausschuss weiß den fruchtbaren Dialog während der Behandlung des Berichts zu schätzen und würdigt die Entsendung einer großen und hochrangigen Delegation durch den Vertragsstaat, der auch zahlreiche Vertreter der einschlägigen Bundes- und Länderministerien wie auch die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen angehörten. Der Ausschuss begrüßt außerdem die Teilnahme der nationalen Monitoring-Stelle für das Übereinkommen.

### **II. Positive Aspekte**

4. Der Ausschuss anerkennt das von dem Vertragsstaat Geleistete, darunter die am 15. Juni 2011 auf Bundesebene erfolgte Verabschiedung eines Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung des Übereinkommens, die Einsetzung einer Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen; die Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes (PbefG) zum 1. Januar 2013 und die offizielle Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als eigenständige Sprache.

### III. Hauptproblembereiche und Empfehlungen

#### A. Allgemeine Grundsätze und Verpflichtungen (Art. 1-4)

5. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass es bei der Erfüllung der Pflichten des Vertragsstaats aus dem Übereinkommen auf Länderebene zu einer uneinheitlichen Entwicklung von Aktionsplänen zum Thema Behinderung gekommen ist, insbesondere, was deren Inhalt und Ausrichtung sowie die konsequente Verfolgung eines konventionskonformen, menschenrechtsbasierten Ansatzes angeht.

6. **Der Ausschuss unterstreicht die Pflichten des Vertragsstaats nach Artikel 4 Absatz 5 und empfiehlt dem Vertragsstaat, sicherzustellen, dass sich die Bundes-, Länder- und Kommunalbehörden der in dem Übereinkommen enthaltenen Rechte und ihrer Pflicht, deren Einhaltung wirksam sicherzustellen, bewusst sind.**

7. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass das innerstaatliche Recht kein ausreichendes Verständnis der in den Artikeln 1 und 2 des Übereinkommens enthaltenen Konzepte erkennen lässt, insbesondere im Hinblick auf ihre Übertragung in bestehende Rechtsvorschriften auf der Grundlage eines Menschenrechtsansatzes.

8. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sicherzustellen,**

(a) **dass die gesetzliche Definition von Behinderung auf Bundes- wie auch auf Länderebene im Recht und in den Politikkonzepten überarbeitet wird, mit dem Ziel, sie mit den allgemeinen Grundsätzen und Bestimmungen des Übereinkommens in Einklang zu bringen, insbesondere in Bezug auf Fragen der Nichtdiskriminierung und den vollständigen Übergang zu einem menschenrechtsbasierten Modell;**

(b) **dass die Bundesregierung, alle Landesregierungen und Kommunalverwaltungen übergreifende menschenrechtsbasierte Aktionspläne aufstellen, die von einem klaren Behinderungsbegriff ausgehen und in denen sie angemessene Maßnahmen zur Förderung, zum Schutz und zur Gewährleistung der Rechte festlegen sowie Ziele und Indikatoren zur Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens.**

9. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass Menschen mit Behinderungen keine sinnvolle und wirksame Partizipation an Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, garantiert wird und dass es Defizite bei der barrierefreien Kommunikation gibt. Er ist außerdem besorgt über die mangelnde Klarheit bezüglich der jeweiligen Rollen und Verantwortlichkeiten bei der Umsetzung des Übereinkommens.

10. **Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat Rahmenbedingungen entwickelt für die inklusive, umfassende und transparente Partizipation von Organisationen, die Menschen mit Behinderungen repräsentieren (Selbstvertretungsorganisationen - DPOs), einschließlich derjenigen, die intersektionaler Diskriminierung ausgesetzt sind, bei der Verabschiedung von Rechtsvorschriften, Konzepten und Programmen zur Umsetzung und Überwachung des Übereinkommens. Außerdem empfiehlt er dem Vertragsstaat, Mittel bereitzustellen, um die Beteiligung von Selbstvertretungsorganisationen - DPOs, , insbesondere von kleineren Selbstvertretungsorganisationen, zu erleichtern.**

11. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass bestehende und neue Rechtsvorschriften auf Bundes- und auf Länderebene nicht immer mit dem Übereinkommen in Einklang stehen. Außerdem ist er besorgt darüber, dass die Bedeutung und Tragweite der Rechte von Menschen mit Behinderungen in Rechtssetzungsverfahren nicht genügend berücksichtigt

werden und dass die Möglichkeit, vor Gericht einen Rechtsbehelf einzulegen, sowie die Anerkennung des Übereinkommens vor Gericht in der Praxis nicht gewährleistet sind.

**12. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, zu garantieren,**

(a) **dass alle einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften von einem unabhängigen Expertengremium geprüft und entsprechend mit dem Übereinkommen in Einklang gebracht werden;**

(b) **dass alle zukünftigen Rechtsvorschriften und Politikkonzepte mit dem Übereinkommen in Einklang gebracht werden;**

(c) **dass bestehende und zukünftige Rechtsvorschriften Maßnahmen enthalten, durch die gewährleistet wird, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen aus dem Übereinkommen mit konkreten wirksamen Rechtsbehelfen vor Gericht geltend gemacht werden können.**

## **B. Spezifische Rechte (Art. 5-30)**

### **Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung (Art. 5)**

13. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass

a) die bestehenden Rechtsvorschriften keine Definition der angemessenen Vorkehrungen enthalten und dass die Versagung angemessener Vorkehrungen nicht als Form der Diskriminierung angesehen wird;

b) das Verständnis dessen, wie angemessene Vorkehrungen umgesetzt werden können, noch weitgehend unterentwickelt ist, sei es in der Verwaltung, in der Gerichtsbarkeit oder bei Anbietern von Sozialleistungen;

c) es weder auf Bundes- noch auf Länderebene einen festen Zeitplan für die Umsetzung rechtlicher Vorschriften gibt.

**14. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

(a) **im innerstaatlichen Recht, auch auf Länderebene, den Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung, einschließlich intersektionaler Diskriminierung, als umfassendes querschnittsbezogenes Recht zu entwickeln und einschlägige Daten zur Rechtsprechung zu sammeln;**

(b) **Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Regelungen zu angemessenen Vorkehrungen als ein in allen Rechts- und Politikbereichen unmittelbar durchsetzbares Recht gesetzlich verankert werden, mit einer gesetzlich ausdrücklich festgelegten Begriffsbestimmung nach Artikel 2 des Übereinkommens, und dass die Versagung angemessener Vorkehrungen als eine Form von Diskriminierung anerkannt und sanktioniert wird.**

(c) **auf Bundes-, Länder-, und Kommunalebene in allen Bereichen und im Privathereich systematisch Schulungen zu angemessenen Vorkehrungen durchzuführen.**

### **Frauen mit Behinderungen (Art. 6)**

15. Der Ausschuss ist besorgt über die ungenügenden Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Mehrfachdiskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, insbesondere von Migrantinnen und weiblichen Flüchtlingen, und über die unzureichende Sammlung einschlägiger Daten.

**16. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

(a) **Programme für Frauen und Mädchen mit Behinderungen, insbesondere Migrantinnen und weibliche Flüchtlinge, durchzuführen, einschließlich Fördermaßnahmen zur Beseitigung von Diskriminierung in allen Lebensbereichen;**

(b) **systematisch Daten und Statistiken über die Situation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu erheben, mit Indikatoren zur Bemessung intersektionaler Diskriminierung, und in seinen nächsten periodischen Bericht analytische Angaben hierzu aufzunehmen.**

#### **Kinder mit Behinderungen (Art. 7)**

17. Der Ausschuss ist besorgt a) darüber, dass Kinder mit Behinderungen nicht systematisch in Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, einbezogen werden; b) darüber, dass die Eltern von Kindern mit Behinderungen nicht frei über die Art der Bildung und Dienstleistungen für ihre Kinder entscheiden können; c) über den nicht gleichberechtigten Zugang zu Behandlung und Chancen für Kinder mit Behinderungen und Migrationshintergrund, deren Eltern Zuwanderer oder Flüchtling sind.

18. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

(a) **Garantien zu verabschieden, um das Recht von Kindern mit Behinderungen zu schützen, zu allen ihr Leben berührenden Angelegenheiten angehört zu werden, unter Bereitstellung der Assistenz, die sie aufgrund ihrer Behinderung und ihres Alters benötigen;**

(b) **sicherzustellen, dass alle Kinder mit Behinderungen in Rechtsvorschriften, Politikkonzepten und Maßnahmen nach dem Grundsatz der Chancengleichheit und der Inklusion in die Gemeinschaft Berücksichtigung finden, mit besonderem Augenmerk auf Kinder mit Behinderungen und Migrationshintergrund, deren Eltern Zuwanderer oder Flüchtling sind.**

#### **Bewusstseinsbildung (Art. 8)**

19. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass die von dem Vertragsstaat getroffenen Maßnahmen zum Abbau der Stigmatisierung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Menschen mit psychosozialen und/oder geistigen Behinderungen, wirkungslos geblieben sind.

20. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, in Abstimmung mit den Selbstvertretungsorganisationen - DPOs ,**

(a) **eine Strategie zur Bewusstseinsbildung und zur Beseitigung von Diskriminierung zu entwickeln und dabei sicherzustellen, dass ihre Erarbeitung und Umsetzung evidenz-basiert erfolgt, dass ihre Wirkung messbar ist und dass die öffentlichen und privaten Medien beteiligt werden;**

(b) **sicherzustellen, dass bewusstseinsbildende und menschenrechtsbasierte Schulungsprogramme für alle an der Förderung, dem Schutz und/oder der Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen beteiligten öffentlichen Bediensteten bereitgestellt werden.**

#### **Barrierefreiheit (Art. 9)**

21. Der Ausschuss ist besorgt a) darüber, dass private Rechtsträger, insbesondere private Medien und Internetauftritte, nicht verbindlich verpflichtet sind, neue Barrieren zu vermeiden und bestehende Barrieren zu beseitigen; b) über die unzulängliche Umsetzung der Vorschriften betreffend die Barrierefreiheit und das universelle Design.

22. **Der Ausschuss lenkt die Aufmerksamkeit des Vertragsstaats auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2014) und empfiehlt dem Vertragsstaat,**

(a) **gezielte, wirksame Maßnahmen einzuführen, wie etwa zwingende Verpflichtungen, Überwachungsmechanismen und wirksame Sanktionen bei Verstoß, um die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen in allen Sektoren und Lebensbereichen, einschließlich des Privatbereichs, auszubauen;**

(b) **öffentlich-rechtliche und private Rundfunkanstalten dazu zu ermutigen, ihre Arbeit hinsichtlich der Umsetzung des Rechts auf Barrierefreiheit, insbesondere hinsichtlich der Verwendung von Gebärdensprache, umfassend zu evaluieren.**

#### **Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen (Art. 11)**

23. Der Ausschuss ist besorgt über a) den Zugang zu dem nationalen Notrufsystem, insbesondere für gehörlose Menschen; b) das Fehlen einer konkreten Strategie zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen bei der Reduzierung von Katastrophenrisiken und der humanitären Hilfe.

24. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, im gesamten Staatsgebiet einheitliche Notfall-Leitstellen einzurichten, einschließlich moderner Kommunikationsmöglichkeiten für gehörlose Menschen. Außerdem empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, eine menschenrechtsbasierte Strategie für die Katastrophenvorsorge und die humanitäre Hilfe zu verabschieden, die inklusiv und für Menschen mit Behinderungen barrierefrei sein sollte.**

#### **Gleiche Anerkennung vor dem Recht (Art. 12)**

25. Der Ausschuss ist besorgt über die Unvereinbarkeit des im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) festgelegten und geregelten Instruments der rechtlichen Betreuung mit dem Übereinkommen.

26. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

(a) **in Anbetracht der Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 (2014) des Ausschusses alle Formen der ersetzenden Entscheidung abzuschaffen und ein System der unterstützten Entscheidung an ihre Stelle treten zu lassen;**

(b) **professionelle Qualitätsstandards für Mechanismen der unterstützten Entscheidung zu entwickeln;**

(c) **in enger Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene für alle Akteure, einschließlich öffentliche Bedienstete, Richter, Sozialarbeiter, Fachkräfte im Gesundheits- und Sozialbereich, und für die Gesellschaft im weiteren Sinne Schulungen zu Artikel 12 des Übereinkommens anzubieten, die der Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 entsprechen.**

#### **Zugang zur Justiz (Art. 13)**

27. Der Ausschuss ist besorgt über a) das Fehlen von Strukturen und verfahrenstechnischen Vorkehrungen im Justizbereich, die spezifisch dazu vorgesehen sind, Menschen mit Behinderungen Assistenz zu gewähren, insbesondere Mädchen, die Opfer von Gewalt und Missbrauch geworden sind; b) die mangelnde Barrierefreiheit gerichtlicher Einrichtungen und das mangelnde Verständnis bei Angehörigen von Rechtsberufen, was den Zugang zur Justiz angeht; c) die mangelnde Um- und Durchsetzung der Normen des Übereinkommens durch die Gerichte im nationalen Rechtssystem und in Gerichtsentscheidungen.

28. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

- (a) **gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der physischen und kommunikativen Barrierefreiheit von Gerichten, Justizbehörden und anderen in die Anwendung des Rechts involvierten Stellen zu ergreifen;**
- (b) **gesetzgeberische Reformen einzuleiten, dahin gehend, dass in nationalen straf-, zivil-, arbeits- und verwaltungsrechtlichen Verfahren verfahrensbezogene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen vorgesehen werden, unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen, taubblinden Personen und Kindern mit Behinderungen;**
- (c) **die wirksame Schulung des im Justiz-, Polizei- und Strafvollzugsystems tätigen Personals in Bezug auf die Anwendung menschenrechtlicher Normen zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.**

#### **Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person (Art. 14)**

29. Der Ausschuss ist besorgt über die verbreitete Praxis der Zwangsunterbringung von Menschen mit psychosozialen Behinderungen in Einrichtungen, den mangelnden Schutz ihrer Privatsphäre und den Mangel an verfügbaren Daten über ihre Situation.

30. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle unmittelbar notwendigen gesetzgeberischen, administrativen und gerichtlichen Maßnahmen zu ergreifen,**

- (a) **um Zwangsunterbringung durch Rechtsänderungen zu verbieten, und mit den Artikeln 14, 19 und 22 des Übereinkommens übereinstimmende alternative Maßnahmen zu fördern;**
- (b) **um eine unabhängige Untersuchung durchzuführen, gestützt auf eine menschenrechtsbasierte Überprüfung der psychiatrischen Dienste für Menschen mit Behinderungen und der Achtung ihrer Privatsphäre sowie die Sammlung einschlägiger Daten.**

31. Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis Kenntnis von dem Mangel an Informationen über Menschen mit Behinderungen im Strafjustizsystem, die bei einer Straftat für verhandlungsunfähig<sup>1</sup> erklärt worden sind, über den Freiheitsentzug bei Personen aufgrund der Verhandlungsunfähigkeitserklärung und die Anwendung von Maßregeln der Sicherung, oftmals auf unbestimmte Zeit.

32. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, a) eine strukturelle Überprüfung der Verfahren einzuleiten, die genutzt werden, um straffällig gewordene Menschen mit Behinderungen zu bestrafen; b) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichen Zugang zu den Verfahrensgarantien haben, die alle einer Straftat beschuldigten Personen im Strafjustizsystem zur Verfügung stehen, unter anderem die Unschuldsvermutung, das Recht auf Rechtsbeistand und auf ein faires Verfahren; c) angemessene Vorkehrungen in Haftanstalten sicherzustellen.**

#### **Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe (Art. 15)**

33. Der Ausschuss ist tief besorgt darüber, dass der Vertragsstaat die Verwendung körperlicher und chemischer Zwangsmaßnahmen, die Isolierung und andere schädliche Praktiken nicht als Folterhandlungen anerkennt. Er ist fernerhin besorgt über die

---

<sup>1</sup> Anm. der ÜB: Im engl. Originaltext wird der Begriff „unfit to stand trial“ verwendet, inhaltlich gemeint ist wohl „schuldunfähig“, ebenso dürfte es Schuldunfähigkeitserklärung heißen.

Anwendung körperlicher und chemischer Zwangsmaßnahmen, insbesondere bei Personen mit psychosozialen Behinderungen in Einrichtungen und älteren Menschen in Pflegeheimen.

34. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

**a) eine Überprüfung mit dem Ziel der offiziellen Abschaffung aller Praktiken vorzunehmen, die als Folterhandlungen angesehen werden;**

**b) die Anwendung körperlicher und chemischer Zwangsmaßnahmen in der Altenpflege und in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zu verbieten;**

**c) Schadenersatzleistungen für die Opfer dieser Praktiken zu erwägen.**

#### **Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Art. 16)**

35. Der Ausschuss ist besorgt über a) die Nichteinsetzung einer unabhängigen Überwachungsbehörde zur Untersuchung von Gewalt und Missbrauch an Menschen mit Behinderungen inner- und außerhalb von Einrichtungen, wo sie erhöhten Risiken ausgesetzt sind; b) das Fehlen unabhängiger Beschwerdemechanismen in Einrichtungen; c) die fehlende dauerhafte staatliche Finanzierung für den Gewaltschutz für Frauen.

36. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, eine umfassende, wirksame und mit angemessenen Finanzmitteln ausgestattete Strategie aufzustellen, um in allen öffentlichen und privaten Umfeldern den wirksamen Gewaltschutz für Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu gewährleisten. Außerdem empfiehlt er dem Vertragsstaat, umgehend eine unabhängige Stelle/unabhängige Stellen nach Artikel 16 Abs. 3 zu schaffen oder zu bestimmen sowie die unabhängige Bearbeitung von Beschwerden in Einrichtungen sicherzustellen.**

#### **Schutz der Unversehrtheit der Person (Art. 17)**

37. Der Ausschuss ist besorgt über a) den Mangel an verfügbaren Daten über die Zwangsunterbringung und Zwangsbehandlung; b) die Praxis der Zwangssterilisierung und Zwangsabtreibungen an Erwachsenen mit Behinderungen bei ersetzter Entscheidung; c) die mangelnde Durchführung der Empfehlungen aus dem Jahr 2011 (CAT/C/DEU/CO/5, Ziff. 20) über die Wahrung der körperlichen Unversehrtheit von intersexuellen Kindern.

38. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die notwendigen Maßnahmen, einschließlich gesetzgeberischer Art, zu treffen,**

**(a) um § 1905 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs aufzuheben und die Sterilisierung ohne die vollständige und informierte Einwilligung des/der Betroffenen gesetzlich zu verbieten und sämtliche Ausnahmen abzuschaffen, einschließlich der ersetzenden Entscheidung bzw. nach richterlicher Genehmigung;**

**(b) um sicherzustellen, dass alle psychiatrischen Behandlungen und Dienstleistungen jederzeit auf der Grundlage der freien und informierten Einwilligung der/des Betroffenen erbracht werden;**

**(c) um Menschenrechtsverletzungen in der psychiatrischen Versorgung und der Altenpflege in allen Bundesländern zu untersuchen;**

**(d) um alle Empfehlungen in CAT/C/DEU/CO/5 Ziff. 20 betreffend intersexuelle Kinder umzusetzen.**

#### **Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit (Art. 18)**

39. Der Ausschuss ist besorgt über Ungleichheit beim Zugang von Migrantinnen und Migranten mit Behinderungen zu den verfügbaren sozialen Dienst- und Unterstützungsleistungen sowie ihren Wahlmöglichkeiten.

40. **Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass alle Konzepte und Programme für Bevölkerungsteile mit Migrationsgeschichte in dem Vertragsstaat Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt zugänglich sind und dass die Konzepte und Programme Ressourcen in den Muttersprachen der wichtigsten Migrantengemeinschaften beinhalten.**

#### **Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Art. 19)**

41. Der Ausschuss ist besorgt über den hohen Grad der Institutionalisierung und den Mangel an alternativen Wohnformen beziehungsweise einer geeigneten Infrastruktur, durch den für Menschen mit Behinderungen zusätzliche finanzielle Barrieren entstehen. Er ist ferner besorgt darüber, dass das Recht, mit angemessenem Lebensstandard in der Gemeinschaft zu leben, insoweit beeinträchtigt ist, als der Zugang zu Leistungen und Unterstützungsdiensten einer Bedürftigkeitsprüfung unterliegt und infolgedessen nicht alle behinderungsbedingten Aufwendungen abgedeckt werden.

42. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

(a) **Schritte zur Novellierung von § 13 Abs. 1 Satz 3 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs zu unternehmen, mit dem Ziel, mit Hilfe umfangreicherer sozialer Assistenzdienste Inklusion, Selbstbestimmung und die Entscheidung, in der Gemeinschaft zu leben, zu ermöglichen;**

(b) **ausreichende Finanzmittel verfügbar zu machen, um die Deinstitutionalisierung und selbstbestimmtes Leben zu fördern, einschließlich höherer Finanzmittel für die Bereitstellung ambulanter Dienste in der Gemeinde, die Menschen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen auf der Grundlage der freien und informierten Einwilligung der/des Betroffenen bundesweit die erforderliche Unterstützung gewähren;**

(c) **den Zugang zu Programmen und Leistungen zu verbessern, die das Leben in der Gemeinschaft unterstützen und behinderungsbedingte Aufwendungen decken.**

#### **Achtung der Wohnung und Familie (Art. 23)**

43. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass der Vertragsstaat keine ausreichende Unterstützung bereitstellt, damit Eltern mit Behinderungen ihre Kinder erziehen und ihre elterlichen Rechte ausüben können und die Adoption von Kindern mit Behinderungen erleichtert wird.

44. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, a) Maßnahmen zu ergreifen, um ausdrücklich gesetzlich zu verankern, dass Kinder nicht wegen einer elterlichen Behinderung von ihren Eltern getrennt werden dürfen; b) sicherzustellen, dass Eltern mit Behinderungen barrierefreie und inklusive gemeindenahe Unterstützung und Schutzmechanismen zur Verfügung stehen, damit sie ihre elterlichen Rechte ausüben können; c) in größerem Umfang Möglichkeiten zur Adoption von Kindern mit Behinderungen zu eröffnen.**

#### **Bildung (Art. 24)**

45. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass der Großteil der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in dem Bildungssystem des Vertragsstaats gesonderte Förderschulen besucht.

46. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**



(a) **umgehend eine Strategie, einen Aktionsplan, einen Zeitplan und Ziele zu entwickeln, um in allen Bundesländern den Zugang zu einem qualitativ hochwertigen, inklusiven Bildungssystem zu ermöglichen, einschließlich der notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen auf allen Ebenen;**

(b) **das Förderschulsystem abzubauen, um Inklusion zu ermöglichen, und empfiehlt, dass das Recht und die Politik ihrer Pflicht nachkommen, Kinder mit Behinderungen die Aufnahme in Regelschulen mit sofortiger Wirkung zu ermöglichen, sofern dies ihr Wille ist;**

(c) **sicherzustellen, dass auf allen Bildungsebenen angemessene Vorkehrungen bereitgestellt werden und auf dem Rechtsweg durchsetzbar und einklagbar sind.**

(d) **die Schulung aller Lehrkräfte auf dem Gebiet der inklusiven Bildung sowie die erhöhte Barrierefreiheit des schulischen Umfelds, der Materialien und der Lehrpläne und das Angebot von Gebärdensprache in allgemeinen Schulen, einschließlich für Postdoktoranden, sicherzustellen.**

#### **Gesundheit (Art. 25)**

47. Der Ausschuss ist besorgt über Barrieren beim Zugang zur Gesundheitsversorgung, besonders beim Zugang zu Gesundheitsversorgung für Asylsuchende und Flüchtlinge mit Behinderungen.

48. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Pläne für die Barrierefreiheit von Gesundheitsdiensten, einschließlich der Dienste für Flüchtlinge, die rechtbasierte Aus- und Fortbildung von Gesundheitsfachkräften, die Kommunikation, die Information, die Achtung der freien, informierten Einwilligung des Einzelnen und für Hilfsmittel nach universellem Design zu erarbeiten und umzusetzen und entsprechende Mittel bereitzustellen.**

#### **Arbeit und Beschäftigung (Art. 27)**

49. Der Ausschuss ist besorgt über

(a) Segregation auf dem Arbeitsmarkt des Vertragsstaates;

(b) finanzielle Fehlanreize, die Menschen mit Behinderungen am Eintritt oder Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt hindern;

(c) den Umstand, dass segregierte Werkstätten für behinderte Menschen weder auf den Übergang zum allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereiten noch diesen Übergang fördern.

50. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, durch entsprechende Vorschriften wirksam einen inklusiven, mit dem Übereinkommen in Einklang stehenden Arbeitsmarkt zu schaffen, durch**

(a) **die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten an barrierefreien Arbeitsplätzen gemäß der Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 (2014) des Ausschusses, insbesondere für Frauen mit Behinderungen;**

(b) **die schrittweise Abschaffung der Werkstätten für behinderte Menschen durch sofort durchsetzbare Ausstiegsstrategien und Zeitpläne sowie durch Anreize für die Beschäftigung bei öffentlichen und privaten Arbeitgebern im allgemeinen Arbeitsmarkt;**

(c) **die Sicherstellung, dass Menschen mit Behinderungen keine Minderung ihres sozialen Schutzes bzw. der Alterssicherung erfahren, die gegenwärtig an die Werkstätten für behinderte Menschen geknüpft sind;**

(d) **die Sammlung von Daten über die Barrierefreiheit von Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.**

#### **Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz (Art. 28)**

51. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass Menschen mit Behinderungen zusätzliche behinderungsbedingte Aufwendungen selbst tragen, insbesondere Aufwendungen für ein selbstbestimmtes Leben.

52. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, umgehend eine Prüfung des Umfangs vorzunehmen, in dem Menschen mit Behinderungen ihr persönliches Einkommen verwenden, um ihre Bedarfe zu decken und selbstbestimmt zu leben. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat ferner, Menschen mit Behinderungen soziale Dienstleistungen zu bieten, die ihnen den gleichen Lebensstandard ermöglichen wie Menschen ohne Behinderungen mit vergleichbarem Einkommen.**

#### **Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Art. 29)**

53. Der Ausschuss ist besorgt über den in § 13 Abs. 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) und in den entsprechenden Ländergesetzen vorgesehenen Ausschluss von Menschen mit Behinderungen vom Wahlrecht sowie über die praktischen Barrieren, die Menschen mit Behinderungen an der gleichberechtigten Ausübung des Wahlrechts hindern.

54. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle Gesetze und sonstigen Vorschriften aufzuheben, durch die Menschen mit Behinderungen das Wahlrecht vorenthalten wird, Barrieren abzubauen und angemessene Unterstützung bereitzustellen.**

#### **Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport (Art. 30)**

55. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass der Vertragsstaat dem Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Personen noch nicht beigetreten ist.

56. **Der Ausschuss legt dem Vertragsstaat nahe, möglichst bald alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Ratifikation und Umsetzung des Vertrags von Marrakesch, um blinden und sehbehinderten Personen und Personen, die sonstige Schwierigkeiten beim Zugang zu veröffentlichten Werken haben, den Zugang zu veröffentlichtem Material zu erleichtern.**

### **C. Spezifische Pflichten (Art. 31-33)**

#### **Statistik und Datensammlung (Art. 31)**

57. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass die Indikatoren, die für die Sammlung von Daten zu Menschen mit Behinderungen verwendet werden, nicht auf einem Menschenrechtsansatz beruhen und nicht zeigen, inwieweit Barrieren beseitigt werden.

58. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, systematisch nach Geschlecht, Alter und Behinderung aufgeschlüsselte Daten in allen Bereichen zu sammeln und menschenrechtliche Indikatoren zu entwickeln, um Informationen über die Umsetzung des Übereinkommens und die Beseitigung von Barrieren bereitzustellen.**

#### **Internationale Zusammenarbeit (Art. 32)**

59. Der Ausschuss ist besorgt über die mangelnde Berücksichtigung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in den Politikkonzepten und Programmen des Vertragsstaates

auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit und Entwicklung, insbesondere im Zusammenhang mit den Millenniums-Entwicklungszielen.

60. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

**a) einen auf den Rechten von Menschen mit Behinderungen aufbauenden Ansatz in Bezug auf internationale Entwicklungsverpflichtungen, einschließlich der Post-2015-Entwicklungsagenda, aufzustellen;**

**b) einen Rahmen für die Überwachung und Rechenschaftslegung zu schaffen, einschließlich geeigneter, Behinderungen berücksichtigender Haushaltstitel, die es gestatten, in Politikkonzepten und Programmen zur Umsetzung und Überwachung der Post-2015-Entwicklungsagenda gezielt Menschen mit Behinderungen einzubeziehen;**

**c) eine umfassende, integrierte Datenbank zur Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen in allen allgemeinen Programmen und Projekten der Entwicklungszusammenarbeit aufzustellen und Kriterien einzuführen, anhand derer der Stand der Verwirklichung der Rechte systematisch analysiert und beurteilt werden kann. Er empfiehlt außerdem, dass die gesamte Entwicklungszusammenarbeit für Menschen mit Behinderungen inklusiv gestaltet wird, auch im Hinblick auf die Erhebung statistischer Daten.**

#### **Innerstaatliche Durchführung und Überwachung (Art. 33)**

61. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass manche staatliche Anlaufstellen auf Länderebene nicht offiziell bestimmt worden sind, wie das Übereinkommen es in Artikel 33 Absatz 1 verlangt, und dass der Vertragsstaat nicht dauerhaft angemessene Mittel bereitstellt, um die Arbeit des unabhängigen Überwachungsmechanismus gemäß Artikel 33 Absatz 2 zu unterstützen.

62. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

**(a) im Einklang mit Artikel 33 Absatz 1 die institutionellen Strukturen zu konsolidieren und die Bestimmung von staatlichen Anlaufstellen und ihren Partnerstellen in den verschiedenen Anwendungsbereichen des Übereinkommens in allen Bundesländern förmlich vorzunehmen;**

**(b) die notwendigen Mittel und Voraussetzungen für die unabhängige Tätigkeit der staatlichen Anlaufstellen zu stärken, einschließlich der Rechtsstellung aller Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen;**

**(c) die Kapazität des unabhängigen Überwachungsmechanismus nach Artikel 33 Absatz 2 zu stärken, um die Verfügbarkeit von Mitteln für eine umfassendere und wirksamere Überwachung auf Länder- und Kommunalebene sicherzustellen.**

#### **Folgemaßnahmen und Verbreitung**

63. Der Ausschuss bittet den Vertragsstaat, innerhalb von 12 Monaten und im Einklang mit Artikel 35 Absatz 2 des Übereinkommens Informationen über die Maßnahmen vorzulegen, die er getroffen hat, um die in Ziffer 36 enthaltenen Ausschussempfehlungen umzusetzen.

64. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, die in den vorliegenden Abschließenden Bemerkungen enthaltenen Empfehlungen des Ausschusses umzusetzen. Er empfiehlt dem Vertragsstaat, die Abschließenden Bemerkungen zur Prüfung und Ergreifung entsprechender Maßnahmen den Mitgliedern der Regierung und des Parlaments, Bediensteten in einschlägigen Ministerien, Kommunalverwaltungen und Angehörigen einschlägiger

Berufsgruppen, wie etwa pädagogischen, medizinischen und juristischen Fachkräften, sowie den Medien unter Verwendung moderner sozialer Kommunikationsstrategien zuzuleiten.

65. Der Ausschuss legt dem Vertragsstaat eindringlich nahe, zivilgesellschaftliche Organisationen, insbesondere Selbstvertretungsorganisationen - DPOs, an der Erstellung seines nächsten periodischen Berichts zu beteiligen.

66. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, die vorliegenden Abschließenden Bemerkungen in der Landessprache und in Minderheitensprachen, einschließlich der Gebärdensprache sowie in barrierefreien Formaten, weit zu verbreiten, unter anderem auch an nichtstaatliche Organisationen und repräsentative Organisationen von Menschen mit Behinderungen, sowie an Menschen mit Behinderungen selbst und an ihre Familienangehörigen, und sie auf der Website der Regierung zu Menschenrechtsfragen verfügbar zu machen.

#### **Nächster Bericht**

67. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, bis spätestens 24. März 2019 seinen zweiten und dritten Bericht vorzulegen und darin Informationen zu der Umsetzung der vorliegenden Abschließenden Bemerkungen aufzunehmen. Der Ausschuss bittet den Vertragsstaat, zu erwägen, diese Berichte nach dem vereinfachten Berichterstattungs-verfahren des Ausschusses vorzulegen, in dessen Rahmen der Ausschuss mindestens ein Jahr vor dem Vorlagetermin für die kombinierten Berichte eines Vertragsstaates eine Fragenliste erstellt. Die Antworten eines Vertragsstaates auf diese Liste stellen den nächsten Bericht dar.